

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

34. Sitzung, 24.04.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des dritten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierunddreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 24. April 1850.

Tagesordnung: 1) Eingänge. 2) Verpflichtung des Abg. Fuhrken. 3) Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs. 4) Relation über die Vermittlungs-Resultate mit der Regierung. 5) Budget-Berathung. 6) Revision des Wahlgesetzes. 7) Budget-Berathung.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung wird halb 11 Uhr eröffnet.

Schriftführer Strackerjan verliest das Protocoll der letzten Sitzung.

Präsident: Sind Erinnerungen gegen das Protocoll?

Abg. Niebour II.: Ich habe in der Aeußerung gegen die Erklärung des Regierungs-Bevollmächtigten einmal noch hervorgehoben, daß der Beschluß wegen Abkürzung der Präsenzzeit bei der Beistimmung des Budgets nicht zur Anwendung gekommen sei und dann habe ich nicht gesagt, von Seiten der Regierung sei noch kein Versuch zu einer Verständigung gemacht, sondern ich habe gesagt, ich halte hier in dieser Angelegenheit bei dem Budget eine Verständigung nicht für nöthig.

Präsident: Danach wird das Protocoll berichtigt werden.

Da sonst keine Erinnerungen gegen das Protocoll gemacht sind, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Eingegangen ist:

Die Abschrift einer Recursausführung an das Cabinet von Seiten des Hüsner Peter Heinrich Lange zu Kottelau, worin derselbe auf Grund des ihm ertheilten Kaufbriefs auszuführen sucht, daß die von ihm besessene Hufe in seinem Eigenthum sich befindet. Die davor stehenden Bäume hätten vor dem Staatsgrundgesetz, sobald sie eine gewisse Dicke erreicht gehabt hätten, der Herrschaft gehört.

Indeß sei durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes das Recht am Holze auf fremden Grund und Boden aufgehoben. Er habe sich deshalb an die Regierung zu Gutin gewandt, indeß sei dieselbe nicht gewilligt, sein Recht anzuer-

kennen und er glaube nun, daß der Landtag Veranlassung nehmen könne, sein Gesuch zu unterstützen und etwa eine Interpretation der in Frage stehenden Bestimmung des Staatsgrundgesetzes herbeizuführen.

Die Resolution der Regierung, welche diesem Gesuche angelegt ist, wendet dem Bittsteller unter anderm auch das ein, daß, wenn auch der Art. 59. des Staatsgrundgesetzes das Recht an fremdem Holze aufhebe, doch die Frage, ob dieser Grund und Boden sein Eigenthum sei oder dem Staate gehöre, zweifelhaft sei, und verweist ihn in dieser Hinsicht auf den Rechtsweg.

Ich kann die Vorstellung nicht dem ganzen Inhalte nach mittheilen, ich glaube aber, daß, da es sich um Privatrechte handelt, die zwischen dem Staate auf der einen und Privaten auf der andern Seite streitig sind, die Sache nur auf dem gerichtlichen Wege auszuführen sei, und vor den Landtag gar nicht gehöre.

Da mir aber die Petition von dem Abg. Amann übergeben worden ist, und die Sache viele Zweifel hat, so glaube ich, daß es am besten ist, sie an die Abtheilung zu verweisen.

Ich habe noch anzudeuten, daß der Abg. Fuhrken, der gestern von der Versammlung für legitimirt erklärt ist, heute seinen Sitz eingenommen hat und ich werde denselben beeidigen.

Ich frage also den Abg. Fuhrken: „Geloben Sie, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrückichten nach Ihrer eigenen Ueberzeugung bei Ihren Anträgen und Abstimmungen zu beobachten?“

Abg. Fuhrken: Ich gelobe es, so wahr mir Gott helfe.

Präsident: Wir gehen über zur Tagesordnung.

Ich glaube, es wird am zweckmäßigsten sein, die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs und der Ersazrichter zuerst vorzunehmen, und die Berathung des Budgets nicht dadurch zu unterbrechen.

Ich glaube, die Herren werden einverstanden sein, daß zuerst die Mitglieder nach der Reihe und einzeln gewählt werden und dann die darauf folgenden Ersazmänner.

Es ist eine Reihenfolge bestimmt, welche nämlich der 1. und welcher der 2. Richter ist, und wenn die beiden Namen zugleich auf die Stimmzettel geschrieben würden, müßte man schon immer dazu schreiben „ersten“ oder „zweiten“, weil sonst leicht Verwirrung entstehen würde. Auch würde, glaube ich, die Wahl dadurch nicht kürzer.

Es ist nur, daß die Herren jetzt zweimal schreiben, aber es ist um Verwirrung zu vermeiden.

Ich ersuche also, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Abg. Böckel: Dürfte ich wohl noch um die Verlesung und genaue Bezeichnung derer, die für diese Wahl vorgeschlagen sind, bitten, damit nicht ein Irrthum entstehe.

Präsident: Der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Personen?

Abg. Böckel: Ja, und deren genaue Bezeichnung, damit nicht Irrthümer in den Namen oder in der Bezeichnung der Personen entstehen.

Präsident: Es sind vorgeschlagen zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs: 1) Hayessen, Mitglied des Oberappellationsgerichts, 2) Schmedes, Landvogt zu Kloppenburg, 3) von Finckh, Mitglied der Justizkanzlei zu Gütin; für die Wahl von Ersazrichtern: 1) Dannenberg, Landgerichts-Assessor zu Oldenburg, 2) Ruhstrat, Hülf Richter im Oberappellationsgericht, 3) Ostendorff, Landgerichts-Assessor in Zeven.

Ich bitte also jetzt erst, die Mitglieder des Staatsgerichtshofs aufzuschreiben.

(Nach Verlesung und Auszählung der Stimmzettel.)

Der Oberappellationsrath Hayessen ist mit allen, nämlich 45, Stimmen zum 1. Mitgliede des Staatsgerichtshofes erwählt worden.

Wir schreiten jetzt zur Wahl des 2. Mitglieds.

(Nach Beendigung des Wahllact.)

Der Obergerichtsrath v. Finckh in Gütin ist mit 33 Stimmen zum 2. Mitgliede des Staatsgerichtshofes erwählt worden, der Landvogt Schmedes in Kloppenburg hat 7 Stimmen erhalten.

Ich habe noch zu berichtigen von der vorigen Wahl, daß der Oberappellationsrath Hayessen nicht mit 45 Stimmen gewählt ist, wie ich gesagt, sondern nur mit 43, weil nur 43 Abgeordnete anwesend waren.

Wir schreiten jetzt zur Wahl des ersten Ersazrichters.

(Nach vollzogenem Wahllact.)

Meine Herren, es haben erhalten: 1) Herr Hülf Richter Ernst Ruhstrat in Oldenburg 20 Stimmen, 2) Landgerichts-Assessor Dannenberg zu Oldenburg 11 Stimmen, 3) Land-

vogt Schmedes 8 Stimmen, 4) Landgerichts-Assessor Ostendorff in Zeven 3 Stimmen, 5) Landgerichts-Assessor Ruhstrat 12 Stimmen.

Eine Stimme ist auf den Oberappellationsrath v. Finckh in Gütin gefallen, was offenbar auf einem Mißverständnis beruhte.

Es heißt nun im Staatsgrundgesetz:

„Ein Beschluß des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht dieses Grundgesetz oder in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein anderes bestimmen.“

Es ist nun nirgends bestimmt, daß in diesem Falle relative Stimmenmehrheit entscheidet. Mithin müssen wir bei der Bestimmung dieses Art. bleiben und da keine absolute Majorität sich ergeben hat, so müssen wir noch ein Mal wählen.

Es würde daher auszuschneiden sein, der die wenigsten Stimmen hat, also der Landgerichts-Assessor Ruhstrat in Oldenburg, der nur 2 Stimmen hat.

Es stünde also jetzt auf der Wahl Ernst Ruhstrat, Hülf Richter zu Oldenburg, Landgerichts-Assessor Dannenberg zu Oldenburg, Landvogt Schmedes in Kloppenburg, und Landgerichts-Assessor Ostendorff in Zeven.

Einen davon hätten wir zu wählen.

(Nach vollzogenem Wahllact.)

Es ist der Hülf Richter beim Oberappellationsgericht Ernst Ruhstrat mit 31 Stimmen gewählt, Landgerichts-Assessor Dannenberg hieselbst hat 11 Stimmen erhalten.

Es ist also absolute Majorität vorhanden.

Wir schreiten jetzt zur Wahl des 2. Ersazrichters.

(Nach vollzogenem Wahllact.)

Es hat erhalten: Landgerichts-Assessor Ostendorff in Zeven 36 Stimmen, Landgerichts-Assessor Dannenberg 5 Stimmen, Landgerichts-Assessor Lehmann 1 Stimme, — 1 Stimme ist wahrscheinlich aus Versehen wieder gefallen auf den bereits als Ersazrichter gewählten Hülf Richter Ernst Ruhstrat.

Es ist also der Landgerichts-Assessor Ostendorff in Zeven mit absoluter Majorität zum 2. Ersazrichter gewählt.

Wir gehen jetzt über zum weiteren Gegenstande der Tagesordnung zum nachträglichen Bericht des Ausschusses über den Gesekentwurf betreffend die Abänderungen des Wahlgesetzes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Abg. Niebour II. (Berichterstatter): Meine Herren, ich habe Ihnen zu berichten über das Resultat einer Konferenz, welche zwischen dem Herrn Ministerialrath v. Berg und dem Ausschusse stattgefunden hat, um wo möglich hinsichtlich dieses Gesetzes eine Verständigung herbeizuführen. Das Resultat dieser Verständigung dürfte ich Ihnen wohl schriftlich verlesen, damit Sie sofort den Stand der Sache übersehen.

Es heißt:

„Mit Bezug auf unsre heutige Verhandlung beehre ich mich Ihnen mitzutheilen, daß die Staatsregierung sich

mit den Vorschlägen, welche der Ausschuss rücksichtlich der Wahlkreise Rastede, Barel und Fever gemacht hat, einverstanden erklärt, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Wahlen an einem Tage in je einem Landestheile vorgenommen werden. — Ich hoffe, daß die Vermittelung an diesem Punkte nicht scheitern werde, da die Staatsregierung ihrerseits im Uebrigen der überwiegenden Mehrzahl der Beschlüsse des Landtages beigetreten ist.

Die Wahlkreise, welche eine Aenderung erleiden, sind folgende:

- 1) Die Stadtgemeinde Oldenburg und Kirchspiel Osternburg — 2 Abgeordnete.
- 2) Die Landgemeinde Oldenburg — 1 Abgeordneter.
- 3) Das Amt Esfleth — 1 Abgeordneter.
- 4) Das Amt Barel, mit den Kirchspielen Jade und Schweiburg — 2 Abgeordnete.
- 5) Das Amt Rastede, ohne Jade und Schweiburg — 1 Abgeordneter.
- 6) Das Amt Brake, mit den Kirchspielen Schwei, Ovelgönne, Holzwarden — 2 Abgeordnete.
- 7) Die Ämter Abbehausen, Burhave, Landwülden mit den Kirchspielen Esenshamm und Rodenkirchen — 3 Abgeordnete.
- 8) Das Amt Berne und das Kirchspiel Holle — 2 Abgeordnete.
- 9) Das Amt Ganderkesee, mit dem Kirchspiele Dötlingen — 2 Abgeordnete.
- 10) Das Amt Wildeshausen ohne Dötlingen — 1 Abgeordneter.

Die übrigen Wahlkreise würden unverändert so bleiben, wie vom Landtage beschlossen. Die sonstigen vom Landtage beschlossenen Aenderungen werden, so weit sie mitgetheilt, keinen Anstand finden.“

Der Ausschuss, welcher eine Anerkennung des auf Seiten der Staatsregierung stattgefunden Entgegenkommens ausspricht, ist seinerseits bemüht gewesen, darauf einzugehen und glaubt seiner Mehrheit noch empfehlen zu dürfen, daß diese Vermittelungsvorschläge angenommen werden. Es ist namentlich dabei nicht zu übersehen, daß hinsichtlich des größten Theils die Zustimmung ausgesprochen ist. Es sind die Kreise Bechta und Kloppenburg so geblieben, wie wir gewünscht haben, der Kreis Fever ist auch so geblieben, wie wir gewünscht haben. Auch die Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld sind unverändert so geblieben, wie wir es wünschten. Bedenken sind im Ausschuss bei einer Minderheit gewesen, hinsichtlich der Annahme des Vorschlags, daß sämtliche Wahlen im Herzogthume an einem Tage stattfinden sollen. Die Mehrheit glaubt aber, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes dies annehmen zu können, dann ist im Ausschuss nur noch eine Minderheit dagegen gewesen, daß hinsichtlich des Kreises Amt Brake mit den Kirchspielen Schwei, Seefeld und Ovelgönne die von der Staatsregierung vorgeschlagene Veränderung, daß Seefeld nicht vom Amte Abbehausen getrennt und dagegen Holzwarden dem Amte Brake beigelegt werde, angenom-

men werde. Die Minderheit wünscht die Beibehaltung der Vorschläge, wie sie am Landtage gemacht sind, die Mehrheit, wie gesagt, empfiehlt die Annahme dieser Vermittelungsvorschläge.

Präsident: Die Wahlkreise, welche eine Aenderung erleiden, sind folgende:

- 1) Die Stadtgemeinde Oldenburg und Kirchspiel Osternburg — 2 Abgeordnete.
- 2) Die Landgemeinde Oldenburg — 1 Abgeordneter.
- 3) Das Amt Esfleth — 1 Abgeordneter.
- 4) Das Amt Barel, mit den Kirchspielen Jade und Schweiburg — 2 Abgeordnete.
- 5) Das Amt Rastede, ohne Jade und Schweiburg — 1 Abgeordneter.
- 6) Das Amt Brake, mit den Kirchspielen Schwei, Ovelgönne, Holzwarden — 2 Abgeordnete.
- 7) Die Ämter Abbehausen, Burhave, Landwülden mit den Kirchspielen Esenshamm und Rodenkirchen — 3 Abgeordnete.
- 8) Das Amt Berne und das Kirchspiel Holle — 2 Abgeordnete.
- 9) Das Amt Ganderkesee, mit dem Kirchspiele Dötlingen, — 2 Abgeordnete.
- 10) Das Amt Wildeshausen, ohne Dötlingen — 1 Abgeordneter.

Die übrigen Wahlkreise würden unverändert so bleiben wie beschlossen ist. Außerdem ist gewünscht, daß die Wahl an einem Tage statfinde. Ich glaube nicht, daß es noch wieder nöthig sein wird, daß ich diese Vorschläge einzeln zur Discussion und Abstimmung verstelle.

Darnach würde ich zuerst den Vorschlag: Die Stadtgemeinde Oldenburg und das Kirchspiel Osternburg wählen 2 Abgeordnete, zur Discussion verstellen.

Abg. Wibel: Sollte es nicht besser sein, wenn der Herr Präsident damit einverstanden wäre, zuerst die Frage über die Wahl an einem Tage zur Verhandlung zu bringen. Ich möchte glauben, daß dies ein so allgemeiner Kardinalpunkt ist, an dem das ganze Zustandekommen entweder scheitern oder gelingen wird.

Präsident: Ich glaube, diese Frage hängt mit der Einteilung der Wahlkreise zusammen, indeß habe ich kein Bedenken, diesem Wunsche zu entsprechen.

Der Vorschlag des Ausschusses ging dahin, daß 7 Tage für diese Wahl zu verwenden seien.

Von Seiten der Regierung ist, wie gesagt, gewünscht, daß die Wahl an einem Tage vorgenommen werde. Ich stelle diese Frage zur Discussion.

Abg. Wibel: Meine Herren, diesen Punkt habe ich Ihnen schon bezeichnet als den Kardinalpunkt einer zu treffenden Uebereinkunft. Darüber habe ich zunächst das Wort erbeten, in der sichern Ueberzeugung, daß wir da auf Gründe stoßen werden, die, wenn sie nicht beseitigt werden können, irgend etwas Anderes über das Wahlgesez zu vereinbaren mir unmöglich machen.

Die Wahl in der Reihenfolge der Kreise nacheinander,

so daß der eine Kreis den andern von der Wahl, die von ihm den Tag vorher getroffen ist, benachrichtigen kann, hat alle Gründe der Zweckmäßigkeit für sich. Das Land hat vernünftig und zweckmäßig wählen können. Soll allenthalben an einem Tage gewählt werden, so ist die Wahl vielmehr dem blinden Zufall überlassen. Wir haben Doppelwahlen, es fehlen Abgeordnete, die das Land doch sehr nöthig erachtet haben würde; der eine Kreis verläßt sich vielleicht mit Sicherheit darauf, daß ein Abgeordneter, den man auch gern gewählt hätte, in einem andern Kreise gewählt werden wird, und unerwartet stellt sich heraus, daß dieser nicht gewählt worden ist, wie die Wahl sich ja niemals sicher im Voraus berechnen läßt.

Darum sehe ich nicht ein, wo man ein Interesse so großer Art hätte auffinden können, dies abzuschaffen, wenn man nicht geradezu darauf ausgeht, in die Wahl den blinden Zufall hineinzubringen, wenn es nicht darum zu thun ist, eine Wahl aus Berechnung zur zufälligen zu machen, wenn man nicht den Landtag schwächen will, herabschicken zu dem Urdinge, welches man schon jetzt gern in ihm erblicken lassen möchte. Hier stoßen wir auf eine Prinzipienfrage der feindseligsten Art, die geschlichtet werden muß, bevor man um etwas sich vereinbaren kann. Wenn das nicht nachgelassen werden kann, wenn es so offenbar darauf abgesehen ist, dem Landtage seine volle Bedeutung zu nehmen, dann können wir keine Bedingungen des Wahlgesetzes annehmen aus solcher Hand, die uns das Resultat des Wählens nur verkümmern will. Ich weiß überhaupt eigentlich gar nicht, warum wir hier viel zu verhandeln haben über verschiedene Ansichten, als über solche, die etwa unter uns selbst obwalten.

Das Staatsgrundgesetz hat der Volksvertretung ihren Platz bestimmt, wir haben in ihm die Bestimmungen über das Wahlrecht und das ist die Hauptsache; während die Nebensache, nämlich die Frage: wie kann es am besten ausgeübt werden? dem Wahlgesetz überlassen bleibt.

Wir wollen also bei Aufrihtung des Wahlgesetzes nur das in Ausführung bringen, was das Staatsgrundgesetz will, das Staatsgrundgesetz hat dem Volke das Recht gegeben und damit einem Jeden auch die Pflicht auferlegt, für die Vertretung des Landes zu sorgen und der Regierungsgewalt einen Körper an die Seite zu stellen, welcher das schwere Amt des Regierens und die Sorge für das Wohl des Staats mit ihr theilen soll. Wenn es sich nun fragt, wie bekommen wir am Besten unsere Vertreter? so ist das doch nur eine Frage derer, die eben vertreten werden sollen. Wenn ich mich durch einen andern vertreten lassen muß, so ist es ja meine Sache, wie ich den am besten finde, der am meisten dazu geeignet ist. Ebenso ist es hier bei der Wahl des Volks.

Die Staatsregierung, glaube ich, hat gar nicht hinein zu reden. Auf jeden Fall anders nicht als höchstens um auf geschäftliche Behinderungen aufmerksam zu machen. Würde nämlich das Volk eine Wahlform wählen als die ihm geeignetste, die nicht ausführbar wäre nach den bestehenden Staatseinrichtungen in geschäftlicher Hinsicht, dann könnten wir auf

Widerspruch stoßen, aber in keiner andern Weise. Jeder andere Widerspruch, meine Herren — ich habe kein anders Wort dafür — ist eine Parteilstellung der Staatsregierung in der Wahl selbst. Und das kann und darf und soll nicht sein und die will auch die Staatsregierung hoffentlich nicht einnehmen.

Also, meine Herren, auch die Eintheilung der Kreise kann man uns nicht aus den Händen bringen; es ist nicht Sache der Staatsregierung, sie zu beurtheilen, es ist Sache Derer, die den schwierigen Beruf haben, für 200,000 Bewohner dieses Landes zu sorgen, und zu sehen, was ihnen allen am meisten Recht ist. Ich weiß sehr wohl, daß auch wir das schwer treffen werden; indes wenn irgend Jemand die Antwort darüber geben soll, dann sind wir es doch wohl. Wir müssen für Alle sprechen, wir müssen unsere Gedanken für Diejenigen halten, welche die Andern auch haben. Keine Behörde des Staats hat sich das anzumaßen. Wir haben allein die Verantwortlichkeit, uns allein bleibe auch die Entscheidung darüber.

Wenn ich reden soll, muß ich am besten selbst wissen, wie ich den Mund zu stellen habe, wie ich das Organ einrichten muß, durch welches ich meinen Willen offenbaren soll. Und daher glaube ich, kann die Staatsregierung keinen Werth darauf legen, wenn wir es für richtiger finden, die successive Wahl eintreten zu lassen, uns darin behindern zu wollen. Ich weiß wohl, daß man gesagt hat, es würde die Wahl dabei etwas langsamer von Statten gehen. — Aber ich weiß auch, daß wir, um diesem Einwand zu begegnen, schon einen Schritt entgegen gekommen sind. Wir sind abgegangen von dem besten Prinzip. Das beste Prinzip enthielt das alte Wahlgesetz: ein Kreis wählt nach dem andern Tag für Tag und jeder benachrichtigt den ihm nächsten von der Wahl. Wir haben das Beste aufgegeben, wir haben das Halbgute angenommen, um entgegen zu kommen. Jetzt hat die Staatsregierung uns das zu gewähren, wenn von einem Abkommen überhaupt noch die Rede sein soll.

Abg. **Pancraz**: Ich bin für den Antrag des Ausschusses, daß die Wahl an einem Tage anzuordnen sei. Ich sehe keinen bedeutenden Grund dagegen; wenigstens kann ich nicht annehmen, daß bei einer solchen Wahl nicht eben so vernünftig werde gewählt werden, als wenn die Wahlen aufeinander folgen. Ich glaube, daß in jedem Wahlkreise schon vor der Anzeige, wer in den andern Wahlkreisen gewählt ist, daß, sage ich, schon vorher ziemlich feststeht und meistens schon entschieden ist, wer in Vorschlag kommen und wer wahrscheinlich durchgehen wird. Dazu kommt nun noch, daß, wenn es früher nicht so viel Zeit wegnahm, wenn in 7 Kreisen an 7 verschiedenen Tagen gewählt wurde, die Anzahl der Wahlkreise jetzt bedeutend vermehrt wird, also eine viel längere Zeit zu einer solchen Aufeinanderfolge erforderlich sein würde.

Abg. **Wölling**: Ich stehe, wie gewöhnlich, auf demselben Boden in der Sache mit dem Abg. Wibel. Ich will aber auf die Sache durchaus nicht eingehen. Zu einleuchtend sind die Vortheile, daß nur nach größeren Kreisen

gewählt wird, als daß ich noch Neues hervorheben könnte, wie das bereits vom Abg. Wibel geschehen. Wenn ich aber in diesem Falle nicht mit ihm stimme, so ergreife ich das Wort, um kurz zu motiviren, weshalb ich's nicht thue.

M. H., Sie haben einmal beschlossen, daß die octroyirte Verordnung vom 17. Dezbr. v. J. Gesetzeskraft erlangt hat, Sie haben sie genehmigt, das steht einmal fest. Wenn wir also jetzt uns nicht einigen mit der Staatsregierung, so wird nach jenem Wahlgesetze wieder gewählt. Wäre die Ansicht der Minorität zum Beschlusse erhoben worden, nach welcher die Verordnung nur für die Dauer des gegenwärtigen Landtags genehmigt werden sollte, so stände ich keinen Augenblick an, mich so zu erklären, wie der Abg. Wibel; aber nur deswegen, weil ich unmöglich wollen kann, daß nach jener, meiner Meinung nach, verderblichen und unheilbringenden Verordnung vom 17. Dezbr. v. J. wieder gewählt werde; nur deswegen muß ich mich, wenigstens wie jetzt die Sachen stehen, der politischen Nothwendigkeit fügen, und für den Ausschusuantrag mich erklären. Was die Provinz betrifft, in welcher ich gewählt worden, so würde sie wenigstens für das nächste Mal in 3 Theile zerrissen werden, das kann und darf ich nicht wollen, und deshalb glaube ich nicht, daß ich dasmal anders stimmen werde, wie der Ausschuss.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

Abg. Wibel: Ich bitte nochmals um's Wort. M. H., da muß ich denn doch noch einige Worte dagegen sagen. Ich mag freilich kein Pessimist sein und wenn Jemand sagt, wir wollen das Schlechte nur erst nehmen, damit es künftig desto besser wird — das ist nie mein Princip gewesen. Aber das ist auch diesmal nicht mein Fall; ich will nur nicht verantwortlich sein für etwas Schlechtes und will es nicht auf meine Schultern nehmen, wenn es an mir gelegen hat, daß es eingeführt worden ist. Ich gebe gern zu, daß das Wahlgesetz vom 17. Dezbr. noch viel weniger gut sei, als dasjenige, welches wir bekommen, wenn wir den Vorschlag des Ausschusses annehmen. Aber, m. H., das haben wir dann nicht zu verantworten; die Verantwortung falle dann auf diejenigen, die sie tragen müssen, und ich glaube, das Resultat der künftigen Wahlen würde dann zeigen, wie es auch bei der vorigen sich gezeigt hat, welche Früchte die Abwendung der Verantwortlichkeit von unserer Seite dem Ministerium trägt. Nehmen wir die Folgen an, die der Abg. Mölling uns aufgeführt hat, aber lassen wir die Staatsregierung mit der Verantwortlichkeit dafür beburdet. Nehmen wir sie auf unsere Schultern, so haben wir es dem Volke gegenüber zu verantworten und sind Schuld daran, wenn die Wahlen nicht so ausfallen, wie das Land es wünschen muß, und wahrlich, wir sind dann nicht besser daran, als wenn wir bei unserm Grundsatz treu und ehrlich bleiben. Ich kann nur dafür stimmen, daß kein Kreis zur Wahl schreite, bevor der andere ihn benachrichtigt hat. Wenn der Abg. Pancras sagt, es werde oft dazu keine Zeit sein, um die Wahl auf diese Weise zu Stande zu bringen, nun, m.

H., wir haben es noch nie so eilig gehabt, man hat sich mit Einberufung der Landtage noch nie so sehr übereilt, und ich sehe nicht ein, daß wir nicht Zeit genug hätten auf dieselbe Weise zu wählen in 14 Kreisen, wie sonst in 7. Eine vernünftige wohl überlegte Wahl gilt mir höher, als diese Eile. —

Abg. Mölling: Ich wollte mich bloß gegen den Pessimismus verwahren, den mir der Vorredner vorgeworfen, denn wenn ich, um das Schlechteste nicht zu bekommen, nach dem weniger Schlechten, wenn auch nicht Guten, greife, so sehe ich darin eher Optimismus, als Pessimismus.

Präsident: Es ist Schluß beantragt. Es sind noch als Redner eingeschrieben die Abg. Lindemann, Böckel.

Abg. Lindemann: Ich verzichte.

Abg. Böckel: Ich wollte nur meine Abstimmung auf dieselbe Weise motiviren, wie dies vom Abg. Mölling geschehen ist.

Präsident: Dann brauchen wir hierüber keine Abstimmung. Die Discussion ist geschlossen. Der Berichterstatter hat noch das Wort.

Abg. Niebour II. (Berichterstatter): Ich will nur kurz bemerken, daß ich im Namen des Ausschusses bemerken darf, daß der die Vortheile der Wahl an nach einander folgenden Tagen durchaus nicht verkannt hat, im Gegentheil der Ansicht des Abg. Wibel beistimmt. Die Mehrheit des Ausschusses glaubt aber namentlich mit Berücksichtigung des Umstandes, daß die desfallige Vorschrift der alten Wahlordnung doch schon beseitigt ist, bei dieser Bestimmung nachgeben zu können, um sonst Besseres zu erlangen.

Präsident: Der Ausschusuantrag geht dahin, daß der Vorschlag der Staatsregierung: „die Wahlen werden an Einem Tage in je einem Landestheile vorgenommen“, angenommen werden möchte. Ich bitte die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses auf Annahme dieses Regierungs-Vorschlags beitreten wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Wir gehen jetzt über zur Eintheilung. Der erste Vorschlag geht dahin: 1) Stadtgemeinde Oldenburg und Kirchspiel Osterburg 2 Abgeordnete.

Diesen Vorschlag kann ich zunächst zur Discussion stellen. Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Sonst bringe ich ihn zur Abstimmung. Da Niemand sich zum Wort gemeldet hat, so bitte ich unter Annahme des Schlusses diejenigen, welche wollen, daß der Vorschlag: „die Stadtgemeinde Oldenburg und Kirchspiel Osterburg wählen zusammen 2 Abgeordnete“, angenommen wird, aufzustehen.

Der Vorschlag ist angenommen.

Dann kommt 2) die Landgemeinde Oldenburg mit 1 Abgeordneten. Ich bitte unter Annahme des Schlusses diejenigen Herren, welche diesen Vorschlag annehmen wollen, aufzustehen.

Er ist angenommen.

Dann 3) das Amt Glesfleth mit 1 Abgeordneten. Ich

bitte diejenigen, welche diesem Vorschlage beistimmen, aufzustehen. —

Er ist angenommen.

4) Das Amt Barel mit den Kirchspielen Tade und Schweiburg mit 2 Abgeordneten. Ich bitte diejenigen Herren, die sich dafür erklären, aufzustehen.

Angenommen.

5) Das Amt Rastede ohne Tade und Schweiburg mit 1 Abgeordneten. Ich bitte, die sich dafür erklären, aufzustehen.

Angenommen.

6) Das Amt Brake mit den Kirchspielen Schwei, Dvelgönne und Holzwarden 2 Abgeordnete.

Abg. **Schmedes**: Meine Herren, hinsichtlich der beiden Wahlkreise im Kreise Dvelgönne ist allerdings von Seiten der Staatsregierung dem Ausschusse zur Erwägung gestellt, man möge das Kirchspiel Seefeld zum Amt Abbehausen und Holzwarden zum Amt Brake legen. Ich möchte aber doch die Herren ersuchen, bei den Vorschlägen des Ausschusses und bei dem frühern Beschlusse dieser Versammlung zu beharren, weil das Kirchspiel Holzwarden meines Erachtens sich vielmehr zu dem Bezirk, wo es früher hingelegt wurde, zum Stad- und Butjadingerlande eignet, als zum Amte Brake und dem Kirchspiel Schwei. Ich möchte die Herren umso mehr bitten, dem frühern Beschlusse treu zu bleiben, weil ich glauben darf, daß die Staatsregierung auf diese Veränderung keinen Werth legt. Ich empfehle Ihnen also, den frühern Beschluß des Landtags beizubehalten.

Minist. Rath v. **Berg**: Die Staatsregierung, meine Herren, ist zu dem Vorschlage gekommen, einmal, weil es zweckmäßig schien, daß das Amt Abbehausen ganz ungetrennt zusammen bleibe und dann auch mit Rücksicht auf die Belegenheit der so zusammengelegten Gemeinden insbesondere da das Kirchspiel Holzwarden unmittelbar an das Amt Brake grenzt und weil selbst ein Theil jenes Kirchspiels, die Bauerschaft Klippkanne, in der innigsten Verbindung mit Brake steht. Uebrigens legt sie auf diese Veränderung durchaus keinen bedeutenden Werth, nur wird sie auch in dieser Beziehung nachgeben, wenn der Landtag auch jetzt sich dahin aussprechen sollte, daß die Kreise so beizubehalten seien, wie früher vom Landtage beschlossen ist.

Präsident: Abg. **Panerah**.

Abg. **Panerah**: Ich kann verzichten. Ich wollte nur bemerken, daß die Bauerschaft Klippkanne gewissermaßen einen Theil von Brake bildet, besonders wenn Brake sich ausdehnen sollte, was zu erwarten steht.

Abg. **Lübben**: Ich glaube daß der Landtag auf die Verbindung von Klippkanne mit Brake kein so großes Gewicht legen kann, als auf die Verbindung des Kirchspiels Holzwarden mit den übrigen Kirchspielen des Butjadingerlandes. Es hat mit diesen mehr gleiches Interesse, als mit Hammelwarden. Ich glaube, den frühern Beschluß des Landtags empfehlen zu müssen.

Abg. **Klavemann**: Ich weiß nicht, ob es von Einfluß sein wird auf den Beschluß der Versammlung, wenn ich mich

auch dahin ausspreche, daß allerdings ein großer Theil des Kirchspiels Holzwarden geradezu zu dem Amte Brake gehört, so daß man es kaum von diesem unterscheiden kann. Es scheint mir allerdings rathsam, diesem Umstande Rechnung zu tragen und das Kirchspiel Holzwarden mit dem Amte Brake zu einem Wahlkreise zu vereinigen.

Präsident: Ich erkläre demnach die Discussion über diesen Antrag für geschlossen und schreite zur Abstimmung, sofern nicht noch der Berichterstatter

Abg. **Niebour II.** (Berichterstatter): Ich verzichte aufs Wort.

Präsident: Der Antrag geht also dahin: Amt Brake mit den Kirchspielen Schwei, Dvelgönne und Holzwarden zwei Abgeordnete.

Ich bitte die Herren, die diesen Vorschlag annehmen wollen, aufzustehen.

Der Vorschlag ist abgelehnt.

Es sind die damit weiter zusammenhängenden Vorschläge ebenfalls abgelehnt und würde es wohl als der Wille der Versammlung anzusehen sein, daß es bei der frühern Eintheilung verbliebe, was ich ohne weitere Abstimmung annehmen kann. Darnach würden wir übergehen zu dem 8. Vorschlage: das Amt Berne, Kirchspiel Holle 2 Abgeordnete. Die Herren, welche diesen Vorschlag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

9) Amt Ganderkesee, Kirchspiel Dötlingen 2 Abgeordnete. Bitte ebenfalls die Herren, die diesen Vorschlag annehmen wollen, aufzustehen.

Wir kommen zum letzten Vorschlag: Amt Wildeshausen ohne Dötlingen mit 1 Abgeordneten. Die Herren, welche diesem beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Vorschlag ist angenommen.

Damit hätten wir diesen Gegenstand erledigt und gingen nun sämtliche Beschlüsse an den Ausschuß zur Zusammenstellung zurück. Die Zusammenstellung müßte geschäftsordnungsmäßig an alle Mitglieder vertheilt werden, indeß, glaube ich, werden die Herren darauf bei dem Drange der Geschäfte wohl verzichten. Der Berichterstatter wird die Zusammenstellung sobald als möglich anfertigen und dann werde ich die Frage wegen der 2. Lesung geschäftsordnungsmäßig stellen, und wenn diese, wie wahrscheinlich, vernäht, so würden wir sogleich das Ganze zur Abstimmung bringen können. Wir gehen jetzt über zum 3. Gegenstande unserer Tagesordnung.

Der Herr Regierungs-Commissar Plate hat das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Reg.-Com. **Plate**: Ich bin beauftragt, die Interpellation des Abg. **Linde mann** und Genossen zu beantworten. Nach der Ansicht des Staatsministeriums ist die Bestimmung der Garnison, in welcher die wehrpflichtige Mannschaft des Fürstenthums Lübeck militärisch einübt wird, nicht von den Festsetzungen des Rekrutirungsgesetzes abhängig. Die diesjährige Ersatzmannschaft jenes Fürstenthums soll daher in der Garnison Oldenburg, wo sie sich zu ihrer bessern Ausbildung

größeren Truppenabtheilungen anschließen wird, außererziert werden, und sind bereits die nöthigen Anordnungen getroffen, damit dieselbe in den ersten Tagen des Monats Mai in Oldenburg eintrifft.

Präsident: Mit der Beantwortung dieser Interpellation ist geschäftsmäßig der Gegenstand erledigt und wir gehen jetzt über . . .

Abg. Lindemann: Ich behalte mir weitere Anträge vor.

Präsident: Ja, das steht Ihnen frei. — Wir gehen über zur Berathung des Budgets. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Abg. Niebour I. (Berichterst., verliest):
§. 3. A. Lebensmittel-Portionen: 53,435 Thlr. 7,12 gr.
Mit Beurlaubung der Mannschaft der Reiterei bis zum 15. Juni tritt hier eine bedeutende Ersparung ein.

Es wird erspart:

a) Die Verpflegung für 47 Mann, welche am 1. Mai nicht einzustellen sind, also für 8 Monate à $2\frac{1}{2}$ Thlr. 20 Thlr. 910 Thlr.

b) Für 297 M. (10 Officiersburschen werden vorerst im Dienst zu behalten sein) vom 15. Juni bis ult. December d. J. für $6\frac{1}{2}$ Monate à $2\frac{1}{2}$ Thlr. 16 $\frac{1}{4}$ Thlr. 4826 "

c) Für 40 Mann, welche am 1. Oct. nicht einzustellen sind, also für 3 Monate à $2\frac{1}{2}$ Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Thlr. 300 "

Summa 6066 Thlr.

Im Hinblick auf das in der Anlage zu Seite 12 (zum §. 1.) Gesagte beantragt der Ausschuss ferner im Voranschlage zu kürzen:

An Portionen für 80 M. in Birkenfeld auf 4 Monate 800 Thlr.

für 36 Mann in Cutin 576 "

Summa 1376 Thlr.
6066 "

Im Ganzen also 7142 Thlr.
Der Ausschuss beantragt daher:

„den Hauptansatz von 53,435 Thlr. 7,12 gr. auf 45,993 Thlr. 7,12 gr. zu ermäßigen.“

Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? —
Sonn bringe ich unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung und bitte also die Herren, welche wollen, daß der Hauptansatz von 53,435 Thlr. auf 45,993 Thlr. 7,12 gr. ermäßigt werde, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 3. B. Krankenverpflegung, einschließlich Medicin . . . 5016 Thlr. 18 gr.

Der Ausschuss beantragt, unter Zugrundlegung einer ähnlichen Berechnung, den Posten um circa 460 Thlr. zu ermäßigen. Nach dem zu §. 1. Hinzugefügten ermäßigt sich

dieser Ansatz ferner durch Beurlaubung der Mannschaft in Cutin und Birkenfeld am 15. Mai um . . . 116 Thlr.

Der Ausschuss beantragt daher:

„anstatt der veranschlagten Summe von 5016 Thlr. 18 gr. nur 4330 Thlr. 18 gr. zu bewilligen.“

Präsident: Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, bringe ich den Ausschussantrag zur Abstimmung. Der Ausschussantrag geht dahin:

„anstatt der veranschlagten Summe von 5016 Thlr. 18 gr. nur 4330 Thlr. 18 gr. zu bewilligen.“

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 4. Quartiergelder.

Das Quartiergeld für den General (270 Thlr.) scheint zu hoch gegriffen. Auch ist um so weniger abzusehen, weshalb den Officieren der Specialwaffen ein höheres Quartiergeld werden müsse, als den Officieren der Infanterie, da dies Princip bei den Stabsofficieren außer Acht gelassen ist. Soll das erhöhte Quartiergeld von 1 Thlr. 24 gr. monatlich als Stallgeld anzusehen sein, so wäre es zweckmäßiger getrennt aufzuführen, da dasselbe bei Bemessung der Pension eben so wenig zu berücksichtigen sein wird, als die Rationen.

Da die Ersparnisse, welche aus dem Abgange der preussischen Officiere erwachsen, mit Rücksicht auf die von ihnen etwa abgeschlossenen Miethcontracte sich noch nicht überschlagen lassen, so beantragt der Ausschuss:

„Die Ansätze im Betrage von 12,581 Thlr. 45 gr. werden bewilligt.“

Präsident: Da Niemand sich zum Worte gemeldet hat, so bitte ich unter Annahme des Schlusses die Herren, welche dem Antrag des Ausschusses:

„Die Ansätze im Betrage von 12,581 Thlr. 45 gr. werden bewilligt“,

beitreten wollen, sich zu erheben.

Der Ausschussantrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 5. und 6. Haushaltszulagen an verheirathete Unterofficiere und Alterszulagen an Unterofficiere.

Da die Stellvertretung in diesem Einstellungstermine noch gestattet ist, so sind die Zulagen, welche in Zukunft den Unterofficieren für die entbehrten Stellvertretungsgelder zu bewilligen sein werden, hier noch außer Acht geblieben. Der Ausschuss beantragt daher:

„Die Ansätze des Voranschlags mit 2501 Thlr. und 1810 Thlr. 10 gr. sind zu genehmigen.“

Präsident: Ich bitte die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses:

„Die Ansätze des Voranschlags mit 2501 Thlr. und 1810 Thlr. 10 gr. sind zu genehmigen“

bestimmen wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):



§. 7. Reparatur von Armatur und Lederzeug 690 Thlr. 54,50 gr.

Die Ansätze waren mit Rücksicht darauf, daß aus diesen Geldern auch einzelne Ersatzstücke angeschafft werden sollten, früher viel bedeutender und zwar um circa 940 Thlr. höher. Es werden also, obgleich im §. 19. für Armaturersatzstücke 600 Thlr. ausgeworfen sind, gegen früher etwa 340 Thlr. erspart.

Durch Beurlaubung der Mannschaft in Cutin und Birkenfeld am 15. Mai werden erspart . . . 19 Thlr. 24 gr.

Der Ausschuss beantragt daher:

Der Ansatz von 690 Thlr. 54,50 gr. ist auf 671 Thlr. 30,50 gr. zu ermäßigen.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses geht dahin: „der Ansatz von 690 Rthlr. 54,50 gr. ist auf 671 Rthlr. 30,50 gr. zu ermäßigen.“

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 8. Compagnie Unkosten 5043 Rthlr. 18 gr. Hierzu ist nichts zu bemerken. Nach den neuesten Beschlüssen muß hinzugefügt werden:

Unter Zugrundlegung einer ähnlichen Berechnung, wie zu §. 3. A., ermäßigt sich dieser Posten durch Beurlaubung der Reiterei um c. 600 \$ durch Beurlaubung der Mannschaft in Cutin und Birkenfeld um 116 "

Summa 716 \$

Der Ausschuss beantragt daher:

„anstatt der Summe von 5043 Rthlr. 18 gr. nur 4327 Rthlr. 18 gr. zu bewilligen.“

Präsident: Der hier zu §. 8. gestellte Antrag des Ausschusses geht dahin:

„anstatt der Summe von 5043 Rthlr. 18 gr. nur 4327 Rthlr. 18 gr. zu bewilligen.“

Ich bitte die Herren, die dem Antrage beitreten wollen, aufzustehen.

Der §. ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 9. Fußbeschlag und Rosarznei 1148 \$ 42 gr. Der Ausschuss beantragt:

„diesen Ansatz zu genehmigen, jedoch mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus einer Reduction der Reiterei ergeben.“

Hier ist zu berichten, das früher Obengesagte paßt nicht ganz mehr: der Ausschuss beantragt, diesen Ansatz zu genehmigen jedoch mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus einer Reduction der Reiterei ergeben.

Präsident: Also der Ausschussantrag geht dahin, diese Ansätze zu genehmigen, jedoch mit denjenigen Beschränkungen,

welche sich aus einer Reduction der Reiterei ergeben. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen . . .

Abg. Böckel: Ich habe noch eine Redactionsbemerkung zu machen. Es möchte wohl nicht heißen „Reduction“ sondern „Aufhebung des Reiterregiments“.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter): Es würden doch auch nach Entlassung der Mannschaft jedenfalls noch die Offiziere anwesend sein.

Abg. Böckel: Ich weiß nicht, ob der Ausdruck richtig ist.

Präsident: Ich würde demnach den Antrag, wie der Berichterstatter ihn verlesen, zur Abstimmung bringen, und bitte die Herren, welche ihm beitreten wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 10. Instandhaltung und Ersatz des Pferdeputzzeuges		
A. Artillerie	58 Rthlr. 36 gr.	} 388 Rthlr. 12 gr.
B. Reiterei	329 „ 48 „	

Diese Ansätze werden auf die bestehenden Düngercassen zu übernehmen sein. Die Einnahme der Düngercasse, welche unter der Controle der Commandeurs nur zur Beschaffung von Utensilien und Stallbedürfnissen aller Art bestimmt ist, läßt sich bei der Reiterei für 320 Pferde à mindestens 5 Rth., auf reichlich 1600 Rth. veranschlagen, sie wird also gewiß im Stande sein, den fraglichen Ausgabenposten von 329 Rthl. 48 gr. mit zu übernehmen. Ähnlich bei der Artillerie.

Der Ausschuss beantragt daher:

„die ausgeworfenen 388 Rthlr. 12 gr. nicht zu bewilligen.“

Präsident: Ich bitte unter Annahme des Schlusses die Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen: die ausgeworfenen 388 Thlr. 12 gr. nicht zu bewilligen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 11. 12. und 13. Die Ansätze für Reparaturen aller Art mit	219 Rthlr. 56 gr.
	280 „ — „
	und 100 „ — „

sind zu bewilligen.“

Präsident: Ich bitte die Herren, welche diese Bewilligung genehmigen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

„§. 14. Instandhaltung der Musik-Instrumente der Hautboisten 167 \$ 36 gr Mit Bezugnahme auf das im §. 1. über das Hautboisten-corps Gesagte, zu bewilligen.“

Präsident: Die Herren, welche mit Bezugnahme auf das im §. 1. über das Hautboistenchor Erwähnte die ausgeworfenen 167 Thlr. 36 gr. bewilligen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

„§. 15. Bureau und Schreibgelder 1,234 \$



§. 16. Kleine Ausgaben 1,100 ₰
zu bewilligen mit der Bemerkung zu §§. 7. 8. 9.

Der Ausschuß beantragt daher:

„Der Landtag bewillige die Budget-Positionen §. 15—16.“

Präsident: Es handelt sich hier, die Summe von 1234 Thlr. und 1100 Thlr. zu bewilligen, mit der Bemerkung zu §. 7. 8. 9.

Die Herren, welche diese Bewilligung genehmigen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Danach sind die im §. 11—16. vorher einzeln aufgeführte Positionen im Einzelnen bewilligt.

Ab. Niebour I. (Berichtersteller, verliest):

„Cap. II. §. 17. Montirung 28,371 Thlr. 39 gr., wovon jedoch in diesem Jahre nur 20,371 Thlr. 39,22 gr. zur Verausgabung kommen sollen.“

Der dem Ausschusse als Anlage zum Voranschlag mitgetheilte „Etat der im Laufe des Jahres 1850 und am 1. Mai 1851 erforderlich werdenden Montirungsstücke“ gewährt zur Ausscheidung der erst nach Neujahr 1851 zur Ausgabe kommenden Gelder so gut wie gar keinen Anhalt und läßt es durchaus ungewiß, in wie weit die abgesetzte Schätzungssumme von 8000 Thlr. auch nur annähernd zu trifft.

Wenn in der Begründung des Voranschlages der Central-Ausgaben zu §. 17. gesagt ist, daß sich erst durch Erfahrungen, die noch zu machen sind, werde ermitteln lassen: „ob die am 1. Mai jeden Jahres zu liefernden Montirungsgegenstände erst nach Neujahr desselben Jahres zur Anschaffung kommen könnten“, so muß der Ausschuß bezweifeln, daß solche Erfahrungen wirklich erforderlich sind. Es ist nämlich gegenwärtig eine Montirungs-Reserve von fertigen Stücken (selbst nach Abzug eines Theiles des, aus der Reserve zu entnehmenden Bedarfs für 1851) vorhanden

von 1300 Mänteln,
„ 1300 Waffenröcke,
„ 700 Mützen,
„ 700 Halsbinden,
„ 1300 Drillhjacken,
„ 200 Paar Handschuhe für Unterofficiere,
„ 600 Paar Handschuhe für Gemeine,
„ 2000 Luchhosen,
„ 100 Reithosen,
„ 4000 Hemden,
„ 2000 Paar Stiefeln und
„ 200 Helme,

womit der regelmäßige Bedarf für mindestens 1—2 Jahr gedeckt ist. —

Es kann also jedenfalls, wenn es hier und da nicht möglich sein sollte, von Januar bis Mai die Anschaffung aller fälligen Kleidungsstücke zu vollenden, die Reserve, ihrer eigentlichen Bestimmung nach auf kurze Zeit aushelfen. Un-

ter diesen Umständen wird es gewiß begründet sein, für das Jahr 1850 nur diejenigen Kosten zu bewilligen, welche für solche nicht aus der Reserve zu entnehmende Montirungsstücke veranschlagt sind, die wirklich im Laufe des gegenwärtigen Jahres zur Verausgabung an die Truppen kommen. Nach der, auf Veranlassung des Regierungsbevollmächtigten erteilten Auskunft enthält der Voranschlag für 1850 solche Kosten für Montirung der Infanterie und Artillerie überall nicht, wohl aber für die Reiterei. — Diese beschränken sich nun aber nach dem Beschluß vom 10. April auf denjenigen Theil der, zur ersten Ausrüstung von 8 Sergeanten, 16 Unteroffizieren, 4 Trompetern, 4 Reitknechten und 72 Reitern veranschlagten, so wie der, für 39 Unteroffiziere und Trompeter, 12 Gefreiten und 320 Reiter nach dem Etat am 1. Mai d. S. fälligen Gegenstände, welcher bereits zur Anschaffung gekommen ist. Die ganze Anschaffung beläuft sich, nach Abrechnung des aus der Reserve zu Entnehmenden,

1) an solchen Sachen, die am 1. Mai fällig sind:

332 Waffenröcke,

271 Mützen,

232 Reithosen,

332 Paar Stiefeln,

4 Portepees für Wachtmeister,

im Kostenbetrage von 3,927 Thlr. 16 gr.

oder in runder Summe von 4,000 Thlr.

2) an Gegenständen, welche zur ersten Ausrüstung von 104 Köpfen erforderlich erachtet wurden, hoch angeschlagen zum Betrage von 3,900 Thlr. Dazu kommt dann noch der Betrag der am 1. Mai d. S. bei allen Waffen in Gelde zu vergütenden Montirungsstücke mit 1,495 Thlr. 12 gr.

Wenn der Ausschuß also vorschlägt, anstatt obiger Summe von 20,371 Thlr. 39,22 gr. im Ganzen nur 9,500 „

zu bewilligen, so hat er dabei die feste Ueberzeugung, der Regierung dadurch selbst dann nicht die mindeste Verlegenheit zu bereiten, wenn bereits alle bezeichneten Gegenstände angefertigt sein sollten.

Diese einfache Sachlage wird indeß ein wenig dadurch verwickelt, daß die Regierung gerade jetzt ein ganz neues, wohlfeileres Montirungssystem einzuführen beabsichtigt. — Es soll nämlich der Rekrut in Zukunft nicht mehr den größten Theil der, für seine Präsenzzeit bestimmten Montirungsstücke bei seinem Eintritt neu empfangen, — sondern es sollen zunächst alle halb oder nicht völlig aufgetragenen Kleidungsstücke, deren Zahl seit dem letzten Feldzuge ziemlich beträchtlich ist, ganz aufgetragen und deshalb an die einzustellende Mannschaft ausgegeben werden. Die Abtheilungen sind dagegen für die volle Kopfstärke mit dem completen Stand felddiensttuchtiger Montirungsstücke zu versehen und werden durch jährlichen Nachempfang auf diesem Stand erhalten. Nach den vom Regierungsbevollmächtigten veranlaßten Mittheilungen sind indessen die Vorarbeiten hierzu noch nicht so weit gediehen, daß sich übersehen ließe, wie viel an neuen Montirungs-

stücken aus der Reserve oder aus den für 1850 veranschlagten Geldmitteln zur Completirung dieser Bestände erforderlich sein möchte.

Bei den vielfachen Bedenken, welche der Einführung dieses neuen Systems entgegenstehen, — namentlich daß es nach Aushebung der Stellvertretung noch weniger passend scheint, die Söhne des Landes in die abgelegten Kleider Anderer zu stecken, da jeder gebildete Mann höchst ungern das von einem Fremden getragene Unterzeug anlegen wird*), — daß es sich daher um so mehr empfiehlt, wenigstens den Versuch zu machen, einen Theil dieser getragenen, aus dauerhaftesten Stoffen angefertigten Kleidungsstücke öffentlich zu versteigern, als die Instandsetzung und Reparatur derselben doch auch mit erheblichen Kosten verbunden ist, — daß es sich ferner rechtfertigen ließe, einen Theil der Bekleidung bei der Beurlaubung in den Besitz des Mannes übergehen zu lassen, als Entschädigung für jene Kleidungsstücke (Strümpfe, Westen, Unterbeinkleider, Taschentücher etc.), welche er sich während der Dienstzeit aus eigenen Mitteln anzuschaffen hat, — daß ferner nach diesem System sämtliche neue Effecten mindestens 9—12 Jahre auf den Montirungskammern aufbewahrt werden müssen, ehe sie zur Verausgabung kommen, was manche Gegenstände dem Verderben Preis giebt und einen nicht unerheblichen Zinsverlust verursacht, — daß endlich in diesem Augenblicke und vor Feststellung endgültiger Personal-Stats der wahre Bedarf an Montirungsstücken nicht zu ermitteln ist, — erscheint es um so unbedenklicher, auf das in Frage stehende neue System einstweilen keine Rücksicht zu nehmen, als voraussichtlich der nächste Landtag zur Prüfung des Budgets für 1851 noch vor Ablauf dieses Jahres zusammentreten wird. Der Ausschuß beantragt daher zu §. 17.:

„für Montirung wird anstatt der veranschlagten Summe von 20,371 Thlr. 39,22 gr. nur die Summe von 9500 Thlr. bewilligt.“

Präsident: Da sich hierüber Niemand zum Wort gemeldet hat, so bringe ich unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin:

„anstatt der für Montirung veranschlagten Summe von 20,371 Thlr. 39,22 gr. wird nur die Summe von 9500 Thlr. bewilligt.“

Die Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

Cap. III. Kriegsmaterial.

§. 18. Munition 450 Thlr.

§. 19. Ersatz an Waffen etc. 600 „

Kosten der Einschließung neuer Gewehre 355 „ 40 Gr.

*) Auch in Sachsen ist die Einführung eines ähnlichen Bekleidungs-systems gleichzeitig mit Einführung allgemeiner Wehrpflicht als ein bedeutender Uebelstand empfunden.

Diese Ansätze werden (und zwar die Position von 600 Thalern für Ersatz mit Hinblick auf §. 7.) zu bewilligen sein.

Präsident: Ich bitte die Herren, die diese Bewilligung wollen, aufzustehen.

Die Bewilligung ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 20. und 21. Unterhaltung und Wiederinstandsetzung des Materials in den Zeughausräumung zusammen 2,800 Thlr.

Da nach einer Mittheilung des Großherzoglichen Regierungsbevollmächtigten: „das Material aus dem Feldzuge des letztverflohenen Jahrs in einem bei weitem besseren Zustande zurückgekehrt ist, als im Jahre 1848“, so wird hier gewiß eine Ersparniß eintreten können, da ferner die sofortige Wiederherstellung des Schadhaftgewordenen durch die Umstände nicht geboten scheint, so schlägt der Ausschuß vor, die ohnehin nahe verwandten Positionen der §§. 20. und 21. in eine zusammen zu fassen und beantragt sodann:

„die Summe von 2,800 Thlr. auf 2000 Thlr. zu ermäßigen.“

Präsident: Der Antrag geht dahin:

„die Summe von 2,800 Thlr. auf 2000 Thlr. zu ermäßigen.“

Ich bitte die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 22. Die Kosten der Küstenbewaffnung mit 245 Thlr. werden nach Abschluß des Friedens mit Dänemark für dies Jahr wenigstens zum Theil in Wegfall kommen, — einstweilen werden sie zu bewilligen sein.

§. 23. Sonstige Ausgaben — 75 Thlr. zu bewilligen.

Präsident: Die Herren, welche diese Bewilligung wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Abg. Niebour (Berichterstatter, verliest):

Cap. IV. Allgemeine Ausgaben.

§. 24. Die Kosten der Militärschule mit 2549 Thaler 48 Gr. werden vorläufig zu bewilligen sein. Im Fall einer Auflösung der Convention mit den freien Stätten werden sich dieselben bedeutend ermäßigen.

§. 25. Die Kosten der Sergeantenschule: 396 Thaler werden zu bewilligen sein.

§. 26. Die für die Militär-Bibliothek ausgeworfene Summe von 400 Thlr. erscheint allerdings etwas hoch. Erwägt man indessen, daß den meisten Officieren ihre Fach-Literatur nur durch diese Bibliothek zugänglich wird, daß dieselbe gegenwärtig auch den Unterofficieren zur Benutzung offen steht, daß ferner die Anschaffung von guten Special-Karten der verschiedenen Kriegstheater unerläßlich ist und daß endlich auch das Bedürfniß der Garnisonen zu Linsenfeld und Cutin zu berücksichtigen sein wird, so wird diese Summe nicht zu beanstanden sein. — In wie weit in der Folge auch dadurch Ersparungen eintreten könnten, daß diese Bi-

bliothek mit der großen Bibliothek vereinigt würde, kann vorläufig dahin gestellt bleiben.

§. 27. Die 22 Thlr. 36 Gr. für die Hospital-Bibliothek sind zu bewilligen.

Es wird wohl nöthig sein, die §§. zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich bitte nun die Herren, welche die vorgedachten Bewilligungen aussprechen wollen, sich zu erheben. Ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 28. Erledigt sich durch sich selbst.

§. 29. Remonte für das Reiter-Regiment 3,234 Thlr. 27 Gr.

Obgleich nach Beschluß des Landtags vom 10. April selbstredend diese Summe nicht bewilligt werden kann, so hat der Ausschuß doch das Nachfolgende dazu bemerken zu müssen geglaubt:

Der Bestand von 330 Trupp-Pferden der Reiterei würde, wenn in Uebereinstimmung mit der Erklärung der Staatsregierung vom 30. August 1849 von einer Vermehrung der Reiterei abgesehen wäre, um so mehr ausreichend gewesen sein, als am 1. Mai d. J. 12 Reiter zum Train designirt und beurlaubt werden.

Es würde also ein hindernder und für den Dienst nachtheiliger Mangel an Pferden selbst dann nicht eintreten, wenn im Laufe des Jahres 12 Pferde als völlig unbrauchbar austrangirt werden müßten. Erwägt man ferner, daß alle Pferde im besten Alter und erst 1 Jahr im Gebrauch sind, daß also die Abnutzung noch nicht groß sein kann, so wird es keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn der Ausschuß auf Streichung des ganzen Postens einschließlich der 421 Thlr. 63 Gr. für 3 Officiers-Chargenpferde, jedoch mit Ausschluß der bereits zur Verausgabung gekommenen 247 Thlr. 36 Gr. für die Pferde des Arztes und des Stabstrompeters, anträgt.

Die ausgemerkte Summe von 3,234 Thlr. 27 Gr. ermäßigt sich hiernach auf 247 Thlr. 36 Gr. Uebrigens wäre der Erlös für die austrangirenden Pferde gewiß auf mehr als 3 Louisd'or zu veranschlagen, jedenfalls aber wie alle andern Einnahmen unter Cap. 3. förmlich in Einnahme zu stellen gewesen.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses geht demnach auf Streichung des ganzen Postens einschließlich der 421 Thlr. 63 Gr. für 3 Officiers-Chargenpferde, jedoch mit Ausschluß der bereits zur Verausgabung gekommenen 247 Thlr. 36 Gr. für die Pferde des Arztes und des Stabstrompeters.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

Ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterst. verliest):

§. 30. Die hier aufgeführte Remontevergütung an Officiere der Infanterie und Artillerie wurde früher nicht für erforderlich erachtet, da die, von den berittenen Officieren bezogenen Zulagen theilweise als Remontegelder angesehen

wurden. Da nun aber die jüngeren Officiere der Reiterei alle 5 Jahre ein Chargenpferd erhalten sollen, diese Einrichtung bei den Adjutanten der Infanterie aber schon um deswillen nicht zulässig erscheint, weil dieselben häufig wechseln, so beantragt der Ausschuß, diese Remontegelder für die in Frage stehenden Oberlieutenants und Lieutenants, deren Zahl sich gegenwärtig auf 12 beläuft, zu bewilligen. Für die Hauptleute erscheint dies um deswillen nicht erforderlich, weil sie, abgesehen von der höheren Gage, ohnehin eine höhere Waffenzulage beziehen.

Die Summe von 450 Thlr. ermäßigt sich hiernach auf 360 Thlr.

Präsident: Der Antrag geht dahin:

„die Summe von 450 Thlr. auf 360 Thlr. zu ermäßigen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 31. Für Diäten, Reise- und Fuhrkosten sind 1700 Rthl. in den Voranschlag aufgenommen, eine Summe, die allerdings hoch ist. Bei den hohen Ansätzen des mitgetheilten Regulativs kann dieß indeß nicht befremden. Es erhält darnach an Tagegelder:

Ein General im Inlande	6 Rthl.	im Auslande	9 Rthl.
„ Stabsofficier „	4½ „	„ „	6½ „
„ Hauptmann „	3 „	„ „	4½ „
„ Lieutenant „	2 „	„ „	4 „

Außerdem werden an Transportkosten gut gethan für:

Einen General	4 Postpferde oder 1⅔ Rthl.	— gr. pro Meile
„ Stabsofficier 2	„ 1 „	— „ „
„ Hauptmann und Lieutenant		
wenn sie sich der Fahrposten bedienen können	—	„ 48 „ „
sonst 2 Pferde.		

Bei Reisestrecken, wo Eisenbahnen benutzt werden können, erhält:

der General	36 gr. pro Meile,
„ Stabsofficier	30 „ „
„ Hauptmann	
und Lieutenant	24 „ „

Wenn es feststeht, daß Diäten und Reisegelder keine Einnahmequellen sein, sondern nur die baaren Auslagen mit Sicherheit decken sollen, so werden sich diese Ansätze dahin modificiren lassen, daß die Tagegelder gesetzt werden:

Für einen Lieutenant im Inlande	2 Rthl.	im Ausland	3 Rthl.
„ „ Hauptmann „	3 „	„ „	4 „
„ alle höheren Officiere „	4 „	„ „	5 „

wobei sich die höheren Ansätze für die älteren Officiere auch dadurch rechtfertigen lassen, daß sie mitunter genöthigt sein werden, in Begleitung eines Dieners zu reisen.

Ferner ist nicht abzusehen, weshalb dem General 4 Postpferde zu bewilligen sind, — auch nicht warum ein Stabsofficier sich eintreffenden Falls nicht der Post bedienen könne,

endlich warum die Vergütung für jede mit der Fahrpost zurückgelegte Meile 48 gr. betragen soll, während doch gegenwärtig die höchsten Fahrposttaxen in Deutschland nur 21 gr. pro Meile (in Preußen nur 6 Sgr. oder 14½ gr.) betragen. Selbst wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß ältere Officiere mitunter in Begleitung eines Dieners reisen und daß jüngere Officiere in der Regel nur dann im Dienst zu reisen haben, wenn sie von einer Garnison zur anderen versetzt und dann für ihre sämtlichen Effecten ein nicht Unbeträchtliches an Ueberfracht u. c. zu zahlen haben, werden sich doch die Ansätze ermäßigen lassen:

Für den General auf 2 Postpferde oder 1 Rth. pro Meile
 Für alle übrigen Officiere, wenn sie sich
 der Fahrposten bedienen können 36 gr. „ „
 sonst 2 Postpferde.

Endlich sind auch die Ansätze für die auf Eisenbahnen zurückzulegenden Strecken, mit Rücksicht darauf, daß die höchsten Ansätze für die 1ste Classe der Eisenbahnwagen in Deutschland nur

	18 gr.
für die 2te Classe	12 „
für die 3te Classe für den Diener	6 „

betragen, und daß für Ueberfracht ungemein wenig bezahlt wird, zu ermäßigen

für den General und Stabsofficier	24 gr.
„ „ Hauptmann „ Lieutenant	18 „

In Betracht, daß die hier vorgeschlagenen Ermäßigungen ¼ bis zur Hälfte des bisher Ausgeworfenen betragen und in der Erwartung, daß die Staatsregierung eine Aenderung des Regulativs in diesem Sinne veranlassen wird, beantragt der Ausschuß:

„Anstatt der im Veranschlage aufgeführten 1700 Rth. werden nur 1000 Rth. bewilligt.“

Präsident: Der Antrag des Ausschusses geht dahin, anstatt der im Voranschlage aufgeführten 1700 Thlr. nur 1000 Thlr. zu bewilligen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehn.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 32. Die verschiedenen Ansätze dieses Paragraphen beruhen auf einer Durchschnittsberechnung des gewöhnlichen Bedarfs, und der Ausschuß beantragt, sie unverändert zu genehmigen.

Präsident: Die Herren, welche diese Genehmigung wollen, bitte ich aufzustehn.

Angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 33. Die hier ausgeworfenen Wartegelder beruhen auf Contracten, welche zum Theil schon mit dem Jahre 1851, zum Theil aber erst 1854 zu Ende laufen.

Für dies Jahr wird die ganze Summe von 1500 Rth. zu bewilligen sein.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche die Bewilligung aussprechen wollen, aufzustehn.

Die Bewilligung ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 34. Die nicht vorherzusehenden Ausgaben mit 1500 Rthlr. umfassen nach officiellen Mittheilungen, die Kosten von Uebungsmärschen, Flurbeschädigungen, Scheiben-Anschaffungen, Contonnirungszulagen, Gratificationen für besondere Dienstleistungen, so wie von der Mannschaft bei Inspectionen, und sollen ferner bei solchen Ansätzen, die sich als unzulänglich gezeigt haben, als Aushülfe dienen. Es trägt daher diese Summe um so mehr den Character eines, dem Ministerium zur Verfügung gestellten disponiblen Fonds, als durchgehend bei den meisten Capiteln der Ausgaben schon kleinere Summen für unvorhergesehene Fälle ausgeworfen sind. (So §. 16. ein Theil der 1100 Rth., §. 23. mit 75 Rth., §. 35. i. mit 50 Rth., §. 36. g. mit 50 Rth., §. 37. k. mit 50 Rth., §. 38. e. mit 20 Rth. und 39. mit 50 Rth.)

Mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage und in Betracht, daß die meisten jener Ausgaben, so weit sie specificirt worden sind, vermieden werden können, schlägt der Ausschuß vor, die Summe von 1500 Rth. auf 800 Rth. zu ermäßigen.

Präsident: Die Herren, welche diese Ermäßigung von 1500 Rth. auf 800 Rth. wollen, bitte ich aufzustehn.

Angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

Cap. V. Casernen- und Garnison-Verwaltung.

§. 35. Geschäftskreis der Casernen-Inspection zu Didenburg.

a. 1. Der Posten von 662 Rth. 44 gr. zur Vermehrung des Inventars der Infanterie-Casernen, wegen stärkerer Belegung würde ganz in Bezall kommen können, wenn mit Beurlaubung der Reiterei die Casernen in den bisher bewohnten Räumen wieder hinlänglichen Platz zur Aufnahme der Infanterie bieten. Da aber die stärkere Belegung der Casernen nach den Absichten der Regierung bereits mit dem 1. Mai d. J. eintreten sollte, so werden die betreffenden Anschaffungen bereits geschehen und deshalb das Geld zu bewilligen sein.

In den Ansätzen b. c. d. e. f. würden sich unter gleicher Annahme (Beurlaubung der Reiterei) einige, wenn auch nicht erhebliche Reductionen vornehmen lassen; da deren Verlauf sich aber durchaus nicht übersehen läßt, so schlägt der Ausschuß vor, die Ansätze des §. 35. unter a. bis f. so wie auch unter g. zu genehmigen.

Präsident: Die Herren, welche diese Bewilligung genehmigen, bitte ich aufzustehn.

Angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

h. Die Stall-Miethen für die Pferde des Reiter-Regiments, so wie für Reitsabth. u. c., zusammen 2611 Rth. 38 gr., wird nur in so weit zu bewilligen sein, als sie nicht durch Kündigung der Contracte mit Hinblick auf den Verkauf der Pferde zu ersparen ist.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche diese Position insoweit bewilligen wollen, als sie nicht durch Kündigung der Contracte mit Hinblick auf den Verkauf der Pferde zu ersparen ist, aufzustehen.

Angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 36. Geschäftskreis der Commandantur zu Oldenburg 1830 ₰.

Dergleichen sich hier im Einzelnen vielleicht kleine Ersparungen ermöglichen und sich von selbst ergeben werden, so beantragt doch der Ausschuss, um die Verwaltung nicht allzu sehr zu beengen, den Posten von 1830 ₰ lediglich zu bewilligen.

Abg. v. Finckh: Ich muß noch nachträglich darauf aufmerksam machen, daß zu §. 35 des Buchstaben i. im Berichte gar nicht gedacht, und nicht begutachtet ist, ob diese Position verworfen oder bewilligt werden solle.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter): (Nachdem derselbe im Bericht desfalls nachgesehen:) Der Einwurf ist allerdings begründet. Es muß dies noch dazu gesagt werden, §. 35 i. ist vergessen worden. — Die dort ausgeworfenen 50 ₰ für unvorhergesehene Ausgaben werden zu bewilligen sein.

Präsident: Es werden also diese 50 ₰ noch zur Abstimmung zu bringen sein. Ich bitte daher die Herren, welche diese Bewilligung von 50 ₰ aussprechen wollen, sich zu erheben.

Angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

§. 37. Geschäftskreis der 5. Abtheilung des Militärs-Departements.

a. Die bauliche Unterhaltung aller Militair-Gebäude im Herzogthume Oldenburg ist veranschlagt zu 1857 ₰ 34 gr. Wenn sich hier nun auch vielleicht manche Ersparungen ermöglichen ließen, so weiß der Ausschuss doch nur die, aus dem Verkauf der ganz leer und unbenutzt dastehenden Eversten- und Staurhorwachen hervorgehende Ersparung der Reparaturkosten mit 22 resp. 15 ₰ zu bezeichnen. In der Ueberzeugung, daß, wenn auch die Staatsregierung auf den sofortigen Verkauf dieser Gebäude nicht eingehen zu können glauben sollte, doch ein wesentlicher Schaden durch einstweilige Aussetzung der beabsichtigten Reparaturen nicht entstehen kann, beantragt der Ausschuss:

„Der Voranschlag ist um jene 37 ₰ zu kürzen und auf 1850 ₰ 34 gr zu ermäßigen.“

Präsident: Ich bringe jetzt also den Antrag zur Abstimmung: der Voranschlag ist um jene 37 ₰ zu kürzen und auf 1850 ₰ 34 gr zu ermäßigen. Die Herren, welche die Ermäßigung wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

Die Positionen unter b, c, d, f werden zur Annahme empfohlen.

Präsident: Die Herren, welche diese Positionen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Annahme erfolgt.)

Abg. Niebour I. (Berichterstatter, verliest):

Miethen für ein Laboratorium zc. 535 ₰.

Diese Summe erscheint unverhältnißmäßig hoch und wird jedenfalls nach Beendigung der jetzigen Anfertigung von Schrapnels-Munition um so sicherer bedeutend zu ermäßigen, wo nicht ganz zu ersparen sein, als nach der „Begründung zu §. 18“ der Munitions-Vorrath im Uebrigen completirt ist. — Der Ausschuss schlägt daher vor, diese Position, so wie auch die Posten unter h. i. und k. für diesmal zu bewilligen.

Präsident: Also die Herren, welche die Bewilligung wollen, bitte ich aufzustehen. — (Die Bewilligung wird angenommen.)

Abg. Niebour I. (Berichterst., verliest):

§. 38. Geschäftskreis der Garnison-Verwaltung zu Cutin — 1111 Rthlr. 25 gr. a) Die Quartierkosten für die Cutiner Mannschaft mit 839 Rthlr. 36 gr. belaufen sich für 46 Mann unverhältnißmäßig hoch. — Für 839 Rthlr. kann man mehre Häuser miethen und zugleich ein namhaftes Capital zur Anschaffung von Mobilien, Bettzeug zc. verzinsen. Nach Mittheilung des Regierungs-Bevollmächtigten ist daher auch die Casernirung der dortigen Garnison durch Einrichtung der bisherigen Präsidentenwohnung zu einem Casernen-Etablissement in ernsthafte Erwägung gezogen, „und wird ein darauf gegründeter Antrag zur Bewilligung der nöthigen Einrichtungs- und Ausrüstungskosten wo möglich noch in der laufenden Diät an den allgemeinen Landtag gebracht werden. Im gegenwärtigen Rechnungsjahre wird dadurch jedoch voraussichtlich keine Kostenersparniß unter §. 38. a. entstehen, weil das in Frage stehende Gebäude der Provinz in diesem Jahre zur Benutzung für ihren Provinziallandtag versprochen sein soll.“

Der Ausschuss beantragt daher den Posten von 839 Rthlr. 36 gr. zu bewilligen, jedoch mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus einer Abkürzung der Präsenzzeit ergeben möchten.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche die Bewilligung mit der gedachten Beschränkung aussprechen wollen, aufzustehen. — Ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterst., verliest):

§. 39. Geschäftskreis der Garnison-Verwaltung zu Birkenfeld 2,826 Rthlr. 12,20 gr.

Die in der Anmerkung zu g. aufgeführte Quartier-Vergütung 614 Rthlr. 14,10 gr. für 70 — 80 Mann, welche in der Caserne keinen Raum finden, würde sich bei einer verminderten Rekruten-Einstellung, so wie durch Abkürzung der Präsenzzeit bedeutend ermäßigen. Da sich aber der Betrag dieser Ermäßigungen durchaus nicht übersehen läßt, so beantragt der Ausschuss:

„den Gesamtposten von 2,826 Rthlr. 12,20 gr. zu bewilligen.“

Präsident: Ich bitte die Herren, welche die Bewilligung wollen, aufzustehen. — Ist angenommen.



Abg. Niebour I. (Berichterst., verliest):

Mittels Schreibens vom 30. März d. J. benachrichtigte das Staatsministerium den allgemeinen Landtag, daß der gegen Ende März vorausgesehene Verkauf von 26 Artillerie-Pferden aus verschiedenen Gründen noch bis zum 1. Juni d. J. habe ausgesetzt werden müssen, wodurch sich die betreffenden Ansätze des Voranschlags pro 1850 (§. 2. sub C., §. 9. sub A., §. 10. sub A. und §. 35. sub h.), im Ganzen um 403 Rt. 52 gr. erhöhen würden. Dem Ausschuss scheint eine schärfere Sondernung dieser Ausgaben nach den einzelnen Positionen gerade nicht erforderlich und beantragt derselbe daher:

„die Forderung von 403 Rt. 52 gr. ist zu bewilligen.“

Präsident: Die Herren, welche die Bewilligung wollen, bitte ich aufzusehen. — Ist angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterst., verliest):

Da die Staatsregierung sich bis jetzt nicht bewogen gefunden hat, dem wiederholten Ansuchen des Ausschusses, so wie dem Beschlusse des Landtags zu entsprechen und die Ausarbeitung von Normal-Stats, berechnet auf $1\frac{1}{2}$ Proc. der alten Bevölkerung, zu verfügen, daneben aber mittels Schreibens vom 11. März d. J. wiederholt erklärt, daß sie beschlossen habe, den Präsenzstand der Mannschaft bis auf das Verhältniß von $1\frac{1}{2}$ Proc. der alten Bevölkerung zu beschränken, so würde sich der Ausschuss seiner Seite veranlaßt gesehen haben, wenigstens die Zahl der in diesem Jahre einzustellenden Rekruten festzustellen und zu begründen, wenn es nach den Beschlüssen vom 8. und 10. April noch einer solchen Begründung bedürfte.

Da in Folge dieser Beschlüsse lediglich der alte Stand unseres Militärs vor der Vermehrung auf 2 Proc. und vor der Errichtung des Reiter-Regiments maßgebend sein kann, so scheint es sich von selbst zu verstehen, daß die Zahl der einzustellenden und zu verpflegenden Rekruten genau wieder die frühere sein wird.

Sie beträgt also in Oldenburg bei den 16 Infanterie-Compagnien à 26 Mann 416 Mann.
In Birkenfeld 61 "
In Cutin 58 "

Summa 535 Mann,

während die Regierung nach dem Voranschlage bei der Infanterie nur 432 Mann einzustellen beabsichtigt.

Für dieses Mehr von 106 Rekruten anstatt der aufgehobenen Reiterei wird für den Fall, daß die Regierung deren Einstellung für nöthig erachtet, noch zu bewilligen sein:

- a) An Löhnung für 106 Mann auf 8 Monate à 1 Rthlr. 48 gr. = 13 Rt. 24 gr. 1,413 Rt. 24 gr.
b) Portionen für 8 Monate à $2\frac{1}{2}$ Rt. = 20 Rt. 2,120 " — "
c) Medicin, Armaturgelder und Compagniekosten für den Mann 4 Rt. 424 " — "
d) Für Montirung und andere Kosten etwa 12 Rt. auf den Mann 1,272 " — "
was um so mehr reichlich angeschlagen

ist, als die Regierung in diesem Jahre die Mannschaft aus den vorhandenen getragenen Sachen zu kleiden, und deshalb fast gar keine neue Montirungsstücke auszugeben beabsichtigt.

Summa 5,229 Rt. 24 gr.

Welche Summe der Ausschuss, damit sie jedenfalls ausreiche, auf 6000 Rt. zu erhöhen vorschlägt.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche die Bewilligung der 6000 Rt. aussprechen wollen, sich zu erheben. — Angenommen.

Abg. Niebour I. (Berichterst., verliest):

Daß sich bei einer billigen Anrechnung der, auf der deutschen Flotte dienenden wehrpflichtigen Matrosen die Zahl der Infanterie-Rekruten ermäßigen würde, braucht nur angedeutet zu werden.

Dagegen ist hervorzuheben, daß in der, von der Regierung unter Voraussetzung der Cavalleriestellung in natura berechneten Rekrutenzahl von 432 Mann nicht bloß das $\frac{1}{2}$ Proc. Ersatzmannschaft, sondern auch die Trainmannschaft einbegriffen ist, für welche die Bundeskriegsverfassung nirgends eine sofortige Ausbildung, am wenigsten aber eine 18monatliche Präsenzzeit verlangt. Im Gegentheil ist aller Orten, so namentlich im §. 33., die Ersatzmannschaft von der Reserve ($\frac{1}{2}$ Proc.) ganz getrennt und läßt der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1841 höchstens die Deutung zu, daß auch die Ersatzmannschaft während eines, nach §. 31. zur völligen Ausbildung eines Infanterie-Rekruten erforderlichen Zeitraums von 6 Monaten eingeübt sein müsse. Uebrigens ist es notorisch, daß bis zum Jahr 1849 weder eine Ausbildung der Ersatzmannschaft (Depot) als solcher, noch des Trains bei uns Statt gefunden hat.

Daß sich hiernach die Zahl der aufs ganze Jahr zu verpflegenden 432 Rekruten auf etwa 360 herabsetzen würde (ein Theil der Trainmannschaft tritt bei der Artillerie ein), kann indessen jetzt füglich unberücksichtigt bleiben.

Dagegen zeigt die geringe Zahl der in Birkenfeld einzustellenden Rekruten (61 Mann), daß die dortige Abtheilung zu schwach ist (die Regierung hat in dem Voranschlag auch 64 Rekruten angenommen), um in ein Bataillon von 4 Compagnien formirt zu werden, 384 Gemeine, von denen $\frac{1}{2}$ als Reserve und Ersatz ($\frac{1}{2}$ Proc.) nicht sogleich in's Feld zu rücken hat, können ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand an Chargen höchstens in 2 Feld- und 1 Reserve-Compagnie formirt werden.

In der Ueberzeugung, daß die Staatsregierung diese Ansicht theilen und bei Aufstellung von Normal-Stats berücksichtigen wird, unterläßt es der Ausschuss, bestimmtere Anträge zu stellen.

Ich weiß nicht, ob es erforderlich ist, die Zusammenstellung der Ausgaben für das Kriegswesen nochmals durchzugehen. Dieselbe lautet:



Zusammenstellung

aller Ausgaben für das Kriegswesen, wie sie sich nach den vom Ausschuss vorgeschlagenen Ermäßigungen und Aenderungen feststellen.

§. 19.	Anschaffungskosten von Kriegsmaterial, Montirung zc. (unverändert)	70,000 Rthlr.	—	gr.
§. 20.	Militär-Verwaltung, Aushebung zc.	desgl.	3,215	" — "
§. 21.	Militär-Gerichte	desgl.	1,115	" — "
§. 22.	Bundes-Contingent:			
	Cap. I. Geld- und Naturalverpflegung veranschlagt zu	260,239 Rthlr.	53,92	gr.
	Hier stellen sich an entstehenden Ermäßigungen heraus:			
§. 1. B.	Garnisonszulage für einen Offizier in Cutin	27 Rthlr.	—	gr.
D.	Löhnung der Preussischen Offiziere und Unteroffiziere zc., vom 1. Mai an	6,860	" — "	
	Löhnung der zu beurlaubenden Mannschaft der Reiterei	4,853	" — "	
	Löhnung für 3 nicht zu ernennende Lieutenants	666	" 24	"
§. 2. A u. C.	Betrag von 3 Rationen vom 1 Juli an	117	" — "	
D.	Durch Abgang der Preussischen Offiziere ersparte Rationen	586	" — "	
	Durch Herabsetzung der Zahl der Rationen der Oldenburgischen Reiter-Offiziere	800	" — "	
	An den Trupp-Pferden ersparte Rationen	13,800	" — "	
§. 3. D.	Ersparte Lebensmittel-Portionen durch Beurlaubung der Mannschaft der Reiterei	6,066	" — "	
§. 4. D.	Ersparung an Medicin und Krankenverpflegung	600	" — "	
§. 10.	Instandhaltung des Pferde-Putzzeuges	3s8	" 12	"
		34,763	" 36	"
			bleibt	225,476 " 18 "
§. 17. Cap. II.	Montirung veranschlagt zu	20,371 Rthlr.	39,22	gr.
	zu ersparen	10,571	" 39,22	"
			bleibt	9,500 " — "
	Cap. III. Kriegsmaterial, veranschlagt zu	4,555 Rthlr.	40	gr.
§§. 20. 21.	zu ersparen	800	" "	
			bleibt	3,755 " 40 "
	Cap. IV. Allgemeine Ausgaben, veranschlagt	13,172 Rthlr.	39	gr.
§. 29.	Zu ersparen, durch Wegfall der Remonten	2,986 Rthlr.	63	gr.
§. 30.	Ermäßigung der Remontenvergütung	90	" — "	
§. 31.	Ermäßigung der Diäten und Reisekosten	700	" — "	
§. 32.	Desgleichen der unvorhergesehenen Ausgaben	700	" — "	
		4,176	" 63	"
			bleibt	8,995 " 43 "
	Cap. V. Casernen- und Garnison-Verwaltung	21,097 Rthlr.	26,96	gr.
§. 37. C. a.	zu ersparen an Reparaturkosten	37	" — "	
			bleibt	21,060 " 26,96 "
	Nachträgliche Bewilligung für 26 Artillerie-Pferde		403	" 52 "
	Bewilligung für 106 mehr einzustellende Rekruten		6,000	" — "
	Summa der Ausgaben	319,551 Rthlr.	41	gr.
	Davon ab die veranschlagten Einnahmen	54,371	" 61	"
	Bleibt Ausgabe für das Kriegswesen	295,176 Rthlr.	52	gr.

Es würde die Summe von 295,176 Rt. 52 gr. sich jetzt noch um 3000 Rt. 48 gr., nämlich 2400 Rt. 48 gr. durch Beurlaubung der Mannschaft in Cutin und Birkenfeld, und 600 Rt. durch den Beschluß über Beurlaubung der Reiterei, vermindern, so daß übrig bleiben 292,176 Rt. 4 gr.

Präsident: Damit hätten wir denn die Berathung und Beschlussfassung des Budgets, soweit es das Kriegswesen betrifft, beendigt, und wir würden jetzt übergehen zum fernern Theil des Budgets. Es ist der größte Theil zwar gestern schon vertheilt, der Rest ist aber erst heut morgen vertheilt worden, und es fragt sich, ob Sie nicht vielleicht lieber den Herrn Berichterstatter für Abänderung des Wahlgesetzes die Zusammenstellung verlesen lassen, um dann darüber sich zu erklären, ob Sie eine zweite Lesung, oder ob Sie die Beschlüsse im Ganzen annehmen wollen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, würde ich dies als Ihren Willen annehmen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Zusammenstellung vorzutragen.

Abg. Niebour II. (Berichterstatter): In der Voraussetzung, daß der Ausschuß zufrieden ist, daß ich die Redaktion sofort vorgenommen habe, theile ich solche in Folgendem mit:

Es liegt nämlich das alte Wahlgesetz vom 18. Febr. v. J. zum Grunde, wie auch früher vom Landtage beschlossen ist, und es sind sowohl die Zusätze aus der Verordnung vom 17. Dezbr. v. J. beibehalten, als auch die jetzigen Beschlüsse in dieses Wahlgesetz aufgenommen, welches nun als neues Gesetz zu publiciren sein wird, unter Aufhebung der alten Verordnungen.

Die §§. 1. 2. 3. und 4. sind unverändert geblieben.

§. 5. lautet nach dem jetzigen Beschlusse:

„Jeder ist nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberechtigt und als Wahlmann wählbar.

Als Wohnort der nicht auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten und Militärpersonen, mit Ausschluß der Landdragoner, gilt deren Standort (ständige Friedensgarnison).“

Diese Parenthese ist auf mündlichen Antrag der Staatsregierung zwischen geschoben, um die Sache noch deutlicher zu machen; ich glaube nicht, daß Bedenken dagegen sein werden.

Dann heißt es weiter:

„Als Standort der zur Garnison Oldenburg gehörenden Truppen, so wie der auf der Osternburg stationirten Truppen ist das Stadtgebiet Oldenburg zu betrachten.

Als Wohnort der Landdragoner gilt der Wahlbezirk, in welchem sie zur Zeit der Wahl stationirt sind.

Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.“

§. 6. würde jetzt lauten:

„Für die Wahl der Wahlmänner sind folgende besondere Bezirke gebildet:

A. im Herzogthum Oldenburg:

1. die Stadt Oldenburg mit dem Stadtgebiete,

2. die Stadt Delmenhorst,

3. " " Jever,

4. " " Wildeshausen,

5. " " Bechta,

6. " " Cloppenburg,

7. " " Friesoythe,

8. der Flecken Crapendorf,

9. jede einzelne weltliche Kirchspielsgemeinde.

B. im Fürstenthum Lüneburg:

1. die Stadt Cutin.“

Dann sind hier anzufügen nach dem Antrage des Abg. Amann die sämmtlichen von der Staatsregierung gebildeten 8 Bezirke, die lauten wie folgt:

„2. den Cutiner Kirchspielsbezirk, mit Ausnahme jedoch der Freiheitshäuser und der Präsidialwohnung in Cutin, den Dörfern Jarnekau und Goschendorf und der in Cutin eingepfarrten Majendorfer Erbpachtstellen, also der Ortschaften Bauhof und Beutinerhof, Bockholt, Braak, Dodauer, Forsthof, Fissau und Fissaubrück, Jagerhof, Neumühle, alte und neue Kalkhütte, Bretterkrug, Forsthof bei Cutin, Klenzau, Meinsdorf, Neudorf, Neumeyerei, Quisdorf mit den Weddeln, Redderkrug und Sibbensdorf;

3. der s. g. Stiftsbezirk, nämlich Bichel, Bosau, Brockrade, Fassendorf, Hütsfeld, Löja, Klein-Neudorf, Thork mit Mahnbruch, Wöbs, Majerfelder Erbpachtparzellen, Kiebusch, Lienesfeld und Kreuzfeld;

4. der Rothenfander Ort, nämlich Krummenssee, Malente, Neversfelde, Rathensfander Erbpachtstellen, Sielbeck, Sielbecker Moor und Wüstenfelde, Malkwitz, Neukirchen, Sieversdorf, Söhren, Timmdorf, Nöchel und Adolphshof, Dorf und Hof Benz;

5. der s. g. Redingsdorfer Distrikt mit Einschluß der neuen Amtsdörfer Bujendorf und Haschoy, Redingsdorf, Baronkau, Köbel, Fassendorf, Gömnitz und Gothendorf;

6. den Flecken Schwartau;

7. das Kirchspiel Rensfeld, ohne den Flecken Schwartau, jedoch mit den in Surau eingepfarrten Ortschaften des Amtes;

8. Kirchspiel Ratenkau, mit Ausnahme des Dorfes Luschendorf und dagegen mit Hinzulegung der in Travemünde eingepfarrten Dörfer Haven, Niendorf und Warnsdorf;

9. Kirchspiel Gleschendorf mit Anschluß von Luschendorf.“

Dann kommen weiter:

„C. im Fürstenthum Birkenfeld bilden die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen besonderen Wahlbezirk.

Gemeinden im Fürstenthume Birkenfeld“ . . .

Diese Worte: „im Fürstenthum Birkenfeld“ habe ich zu mehrer Deutlichkeit mir erlaubt hinzuzusetzen, weil es sich nur auf Birkenfeld beziehen soll —

„deren Bevölkerung weniger als 125 Einwohner be-



frägt werden von der Regierung unter sich oder mit anderen zu Wahlbezirken vereinigt."

Das wird der jetzige §. 6. sein.

Dann kommt der §. 7.:

"Für die Wahl der Abgeordneten sind diejenigen besonderen Wahlkreise gebildet, welche in der Anlage A. hierneben verzeichnet sind."

Die Anlage A. würde jetzt nach der heutigen Vereinbarung lauten:

Verzeichniß der Wahlkreise.

Wahlkreis:	Zur Wahl von:
1) a. die Stadtgemeinde Oldenburg	} 2 Abg.
b. das Kirchspiel Ofternburg	
2) die Landgemeinde Oldenburg	1 "
3) das Amt Elsfleth	1 "
4) " " Zwischenahn	1 "
5) " " Rastede, ohne die Kirchspiele Sade und Schweiburg	1 "
6) " " Barel, mit Sade und Schweiburg	2 "
7) a. das Amt Bockhorn	} 3 "
b. " " Westerstede	
8) a. das Amt Brake	} 2 "
b. das Kirchspiel Schwei	
c. " " Dvelgönne	
d. " " Seefeld	
9) a. das Amt Abbehausen, mit Aus- schluß des Kirchspiels Seefeld	} 3 "
b. " " Landwährden	
c. " " Burhave	
d. das Kirchspiel Esenshamm	
e. " " Rodenkirchen	
f. " " Golzwarden	
10) Stadt und Amt Delmenhorst	1 "
11) a. Amt Berne	} 2 "
b. Kirchspiel Holle	
12) a. das Amt Ganderlessee	} 2 "
b. das Kirchspiel Döttlingen	
13) das Amt Wildeshausen, ohne Döttlingen	1 "
14) a. das Kirchspiel Hatten	} 1 "
b. " " Wardenburg	
15) a. das Kirchspiel Bechra	} 2 "
b. " " Dythe	
c. " " Lutten	
d. " " Langförden	
e. " " Goldenstedt	
f. " " Bisbeck	
16) a. das Kirchspiel Lohne	} 2 "
b. " " Bakum = Westrup	
c. " " Dinklage	
17) a. das Amt Damme	} 2 "
b. das Kirchspiel Steinfeld	
18) das Amt Cloppenburg	2 "
19) " " Lönningen	2 "

20) das Amt Friesoythe	1 Abg
21) der Kreis Lever	3 "
Fürstenthum Lübek.	
22) Stadt und Amt Cutin	2 "
23) Amt Schwartau	2 "
Fürstenthum Birkenfeld.	
24) Amt Birkenfeld und Nohfelden	3 "
25) Amt Oberstein	2 "

§. 8. bis §. 19. excl. sind unverändert, wie im alten Wahlgesetze.

§. 19. lautet jetzt:

"den Vorsitz in der Wahlversammlung führen in den Städten und Flecken der Stadtdirektor, Bürgermeister, Ortsvorsteher; in den Kirchspielen der Kirchspielsvogt; in den Landwahlbezirken des Fürstenthums Lübek nach der Bestimmung des Amts Einer der Ortsvorsteher oder Bauervögte des betreffenden Bezirks; im Fürstenthume Birkenfeld nach näherer Bestimmung des Amts der Bürgermeister oder der Schöffe."

Im §. 20., welcher sonst unverändert bleibt, werden die Worte:

"und zwar auf dem Lande jedenfalls auch durch Kündigung"

gestrichen.

§. 21. erhält den Zusatz:

"Ist weder das Eine noch das Andere den Umständen nach thunlich."

In dem Protokoll steht: „aber weder das Eine oder das Andere thunlich.“

Ich habe mir erlaubt, der Deutlichkeit wegen und auch der ursprünglichen Fassung gemäß dieses zu ändern:

„so hat der Vorsitzende dies im Protocolle zu bemerken und dann selbst das Protocoll zu führen.“

§. 23. bis 26. bleiben unverändert.

§. 27. erhält den Zusatz:

„die Stimmliste ist in das Protocoll mit aufzunehmen, oder demselben anzulegen.“

Der folgende §. 28, 29. bleibt unverändert, §. 30. fällt weg und der jetzige §. 30 lautet:

„Lehnt ein Wahlmann die Wahl ab, oder verliert er die Bedingungen der Wählbarkeit (§. 5. 8. 9.), so tritt derjenige als Wahlmann ein, der nach dem sonst Berufenen die meisten Stimmen hat.“

Die ferneren §§. 31—35. bleiben unverändert. §. 35 erhält am Schlusse den Zusatz:

„Kann bei unterbrochener Verbindung die Ladung der Wahlmänner der Insel Wangeroge nicht bewirkt werden, so hat die Unterlassung der Ladung derselben auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.“

§. 36. fällt weg und dafür tritt ein:

„Die Wahl der Abgeordneten geschieht je in einem der drei Theile des Großherzogthums an Einem Tage.

Die Provinzialregierungen haben den Wahltag fest-



zusehen, wenn dies nicht bereits im Wahlausschreiben geschehen ist.“

§. 37. bleibt unverändert.

§. 38. erhält den Zusatz:

„Durch den Beschluß der Wahlmännerversammlung ist das Recht des Landtags über die Legitimation der Abgeordneten schließlich zu entscheiden (Art. 141 des Staatsgrundgesetzes) in keiner Weise ausgeschlossen oder beschränkt.“

Das wären die Resultate der Abänderungen. Es würde nun noch zu bemerken sein, daß doch wohl dieses Wahlgesetz erst zur Geltung kommt, wenn der Landtag geschlossen ist und daß es keine Anwendung finden kann auf den aus diesem Landtage hervorgehenden Provinziallandtag bei etwa vorzunehmenden Neuwahlen. Dadurch würde Verwirrung entstehen und es möchte genügen, daß der Landtag zu Protocoll erklärt, daß er der Ansicht sei, daß dieses Gesetz für den aus dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage hervorgehenden Provinziallandtag bei etwaigen Neuwahlen nicht zur Anwendung kommen könne. Das versteht sich eigentlich von selbst und ich weiß nicht, ob es noch besonders zur Abstimmung gebracht werden solle.

Präsident: Ich werde diese Frage zur Abstimmung bringen. Ich habe zunächst in Beziehung auf die vorgetragene Zusammenstellung in Gemäßheit des §. 50. der Geschäftsordnung an die Versammlung die Frage zu stellen, da hier von einem Gesetzentwurf die Rede ist, ob sie die zweite Lesung beschließe. Ich bitte die Herren, welche für die zweite Lesung sind, aufzustehen.

Einstimmig abgelehnt.

Es würde nun die Vorlage in der eben vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen Zusammenstellung, im Ganzen zur Abstimmung gebracht werden und bitte ich die Herren, welche das Wahlgesetz, wie es aus unserer Berathung hervorgegangen und in der Zusammenstellung, wie sie eben vom Herrn Berichterstatter vorgetragen ist, annehmen wollen, aufzustehen.

Das Wahlgesetz ist angenommen.

Ich bringe jetzt die Frage zur Sprache, die vom Herrn Berichterstatter angeregt ist.

Der Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. Lindemann: Meine Herren, die Frage, die hier vom Abg. Niebour II. aufgestellt ist, kann nur die beiden Fürstenthümer betreffen . . .

Präsident (unterbrechend): Der Antrag des Herrn Berichterstatters geht dahin, die Versammlung möge sich einverstanden erklären, daß dieses Wahlgesetz, wie wir es eben beschlossen haben, keine Anwendung leiden solle auf den aus gegenwärtigem allgemeinen Landtage hervorgehenden Provinziallandtage des Herzogthums Oldenburg und ist darauf gerichtet, daß der Landtag sich mit dieser Ansicht einverstanden erkläre und daß dann diese Erklärung dem gegenwärtigen Protocoll einverleibt werde. — Ich bitte daher, da Niemand darüber weiter zu sprechen wünscht, die Herren, welche mit dieser von dem Herrn Berichterstatter ausgesprochenen

Ansicht sich einverstanden erklären wollen und welche wollen, daß diese Erklärung dem Protocoll einverleibt werde, aufzustehen.

Ist angenommen.

Abg. Niebour II. (Berichterstatter): Ich möchte nur als Berichterstatter noch etwas bemerken. Es liegen noch einige Beschlüsse vor, wodurch der Landtag sich über Ansichten erklärt, welche dieses Wahlgesetz betreffen. Damit wäre nach meiner Ansicht weiter nichts erforderlich; das wäre abgemacht, sie würden nur in das Protocoll niedergelegt. Dann liegt ferner noch ein Fall vor, wo der Landtag sich mit dem Ausschuss einverstanden erklärt, zugleich aber beantragt hat, an die Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, danach zu verfahren. Es würde wohl einfach dem Bureau überlassen werden können, diese Beschlüsse in Abschrift der Staatsregierung mitzutheilen. In dem vorliegenden Falle, wo die Staatsregierung ihr Einverständnis mit den Beschlüssen des Landtags bereits erklärt hat, würde übrigens von der Mittheilung der Motive, die sonst nach dem Staatsgrundgesetz der Staatsregierung mit zu überreichen wären, unbedenklich abgesehen werden können, es würde mit Entwerfung derselben Zeit verloren gehen und die Regierung hat sich ja mit den heutigen Beschlüssen schon im Voraus einverstanden erklärt.

Ich möchte aber doch, daß die Versammlung darüber sich erkläre.

Präsident: Ich glaube, wenn kein Widerspruch erfolgt, das unbedenklich annehmen zu können. Die Hinzufügung der Motive kann nur den Zweck haben, Mißverständnisse zu beseitigen, falls der Gesetzentwurf abgeändert wird. Wenn man aber in dem Resultat einverstanden ist, so brauchte man sich nicht weiter zu verständigen. Ich möchte die Ansicht der Versammlung darüber hören.

(Es erklärt sich Niemand.)

Wenn Niemand widerspricht, so nehme ich an, daß Sie meine Ansicht billigen.

Wir gehen jetzt über zu Fortsetzung der Berathung des Budgets. Ich ersuche den Berichterstatter, den Vortrag uns zu erstatten.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter, verlies):

Zu §. 1. A. Allgemeiner Landtag.

Für den allgemeinen Landtag sind ausgeworfen 11,000 Thlr. und ist in der Begründung darauf hingewiesen, daß der am 31. Juli v. J. zusammengetretene und am 3. September, also nach einer Dauer vom 35 Tagen, aufgelösete Landtag, bei welchem Abgeordnete aus dem Fürstenthum Birkenfeld nicht zugegen waren, 4,945 Thlr. 27 gr. Kosten verursacht habe, und nach diesem Verhältnisse und bei einem Erscheinen der Abgeordneten aus dem Fürstenthum Birkenfeld für die zu 2 Monaten angeschlagene Dauer des allgemeinen Landtags nicht weniger zu veranschlagen sei. Von den oben erwähnten 4,945 Thlr. 27 gr. sind nach den vom Bureau gemachten Notizen für Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten so wie der Stenographen und deren Schreiber und für den



Boten verausgabt, etwa 4,028 Thlr., so daß an Geschäftskosten zc. verausgabt sein werden etwa 900 Thlr.

Die täglichen laufenden Kosten des gegenwärtigen Landtags betragen nach dem Verhältnisse seiner ersten Zusammen- setzung an Tagegeldern für

41 auswärtige Abgeordnete zu $2\frac{1}{2}$ Thlr.	102 $\frac{1}{2}$ Thlr.
5 Abgeordnete aus Oldenburg zu $1\frac{1}{4}$ " "	6 $\frac{1}{4}$ " "
2 Stenographen zu 4 Thlr.	8 " "
2 Schreiber zu 3 fl. — 6 fl. oder	3 $\frac{3}{7}$ " "
1 Bote zu	$\frac{7}{12}$ " "

Summa 120 $\frac{16}{21}$ Thlr.

oder bei einer Dauer des Landtags vom 16. Februar bis zum 30. April, 73 Tage 8,851 Thlr.

welchem hinzugehen:

an Diäten für 32 Abgeordnete während der Hin- und Herreise	160 " "
an Reisekosten für 41 Abgeordnete nach den frü- heren Erfahrungen	650 " "
für zwei Stenographen	80 " "

ferner an sonstigen Ausgaben des Landtags, welche auf dem ersten Landtage etwa 900 Thlr. betragen und nach gleichem Verhältnisse bei einer Dauer des Landtages von 73 Tagen etwa betragen würden 1,877 Thlr.

Summa 11,621 Thlr.

Mag nun auch in Folge von Beurlaubungen, Erledi- gung von Sihen, Aussetzung der Sitzung während einer Wo- che u. s. w. die oben für Tagegelder veranschlagte Summe nicht für die ganze Dauer des Landtags täglich zur Ausgabe kommen, so läßt sich doch auch nicht verkennen, daß die Ge- schäftskosten und sonstigen Ausgaben des Landtags während seiner jetzigen Session erheblich größer sein werden, als eine Berechnung nach der Zeitdauer und den Kosten während der ersten Session ergibt, theils weil von Anfang an Stenogra- phen zugezogen wurden, und dadurch die Druckkosten sich er- heblich steigern, theils weil bei einer Entwicklung der vollen Thätigkeit mehr Kosten aufgewandt werden müssen, als dies im Anfange der Sitzungen der Fall. Zuverlässige Anhalts- punkte kann erst die Erfahrung ergeben.

Demnach würde der Ausschuß kein Bedenken tragen, die Bewilligung nicht der veranschlagten Summe von 11,000 \mathfrak{f} für den gegenwärtigen Landtag sondern auch unter Berücksich- tigung der längeren Dauer desselben auch eine angemessene Erhöhung dieser Summe zu beantragen; da indessen nach Art. 217 des Staatsgrundgesetzes noch in die'm Jahre ein zweiter Landtag zur Feststellung des Voranschlags für das Rechnungsjahr von 1851 zu berufen sein wird, so kommt in Frage, wie viel dafür in den Voranschlag aufzunehmen sei. Da die täglichen Kosten desselben ziemlich dieselben sein wer- den, wie die des gegenwärtigen Landtags (sollten keine Ste- nographen zugezogen werden, so würden sie sich etwa um 6 $\frac{3}{7}$ \mathfrak{f} täglich vermindern), auch die Geschäftskosten sich ziemlich gleich

stellen werden, so mögten für die grundgesetzliche sechswöchige Dauer des Landtages zu veranschlagen sein:

an täglichen Kosten für 42 Tage zu 115 Thlr.	4,830 Thlr.
an Reisekosten zc.	790 " "
an sonstigen Kosten	1,080 " "
	<hr/>
	6,100 Thlr.

so daß zusammen mit den für den jetzigen Land- tag berechneten 11,621 "

erforderlich wären 18,321 Thlr. oder in runder Summe 18,500 Thlr.

Der Ausschuß beantragt demnach:

„für die Kosten des allgemeinen Landtags in diesem Jahre §. 1. des Voranschlags die Summe von 18,500 Thlr. zu bewilligen“.

Präsident: Wenn Niemand hierüber sich zum Wort gemeldet hat, so bitte ich die Herren, welche den Antrag des Ausschusses, der dahin geht: „Für die Kosten des allgemeinen Landtags in diesem Jahre die Summe von 18500 \mathfrak{f} zu be- willigen“, annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter, verließ):

Der Ausschuß glaubt hier noch Folgendes zur Sprache bringen zu müssen. In dem Voranschlag der Militair-Ein- nahmen (S. 8) sind unter §. 2 an Vergütung der Miete für das Local der Militairchule von Seiten des Landtags 53 \mathfrak{f} 9 gr als Einnahme veranschlagt; ohne daß angegeben wäre, aus welcher Casse diese Gelder zu zahlen seien; da nun aber die zur Zeit vom allgemeinen Landtage benutzten Räumlichkeiten wahrscheinlich demnächst auch vom Provincial- landtage werden benutzt werden, so wird jene Rückvergütung der Mitzelder auch nicht ganz aus der Centralcasse ge- schehen können, sondern zum Theil aus der Landes- casse des Herzogthums erfolgen müssen. Bei dem Mangel eines be- stimmten Verhältnisses für die Verteilung dieser Ausgabe und um weitläufige Auseinandersetzungen zu entgehen, be- antragt der Ausschuß:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Rückvergütung für das Local der Militair- schule zur Hälfte aus der Centralcasse bestritten werde.

Minist.-Rath Krell: Es ist die Staatsregierung bisher davon ausgegangen, der Provincial-Landtag des Herzogthums solle sich ein Local hier schaffen und den allgemeinen Landtag als Gast bei sich aufnehmen, weil man davon ausging, der Provincial-Landtag würde längere Sitzung halten und der allgemeine Landtag kürzere. Deshalb sind 253 \mathfrak{f} bei der Militaircasse in Einnahme gestellt, weil sie in diesem Falle vier in die Centralcasse einzuzahlen sind, nicht als bloße Taxatur von einem Local der Centralcasse in die andere, son- dern weil sie dann von der Provinz Oldenburg gezahlt wer- den, deshalb konnten sie auch nicht unter den Kosten des allgemeinen Landtags in Ausgabe gestellt werden. Die Be- nutzung des jetzigen Locals hier hat eine neue Miete für die Militairchule nöthig gemacht, wobei die erwähnten 253 \mathfrak{f}



gezahlt werden. Dann hat noch gemietet werden müssen ein Local zur Aufbewahrung der Montirungsgegenstände zu 250 fl , so daß allerdings jetzt die Kosten für das Local des Landtags über 500 fl betragen, was sich jedoch vielleicht mit der Zeit ändern wird. Ich wollte dies nur zur Erläuterung bemerken, und weiß nicht, ob die Versammlung das Verhältniß so, wie es die Staatsregierung aufgefaßt hat, beibehalten wird; indessen wird es sich doch rechtfertigen, daß diese Kosten dem Provincial-Landtag zur Last fallen, da dieser doch jedenfalls ein Local haben muß.

Abg. **Strackerjan** (Berichterstatter): Nach dieser Erläuterung möchte ich — ich habe mich indessen mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses nicht vorher besprechen können — den Antrag zurücknehmen und mich mit der Auffassung der Staatsregierung einverstanden erklären.

Präsident: Von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses ist kein Widerspruch erhoben, ich würde daher ihr Stillschweigen als Einverständnis ansehen können und es würde keine Abstimmung erforderlich sein.

Abg. **Strackerjan** (Berichterstatter): Bei der 2. Position des Budgets würde ich den Bericht vorzutragen haben, wie er im Wesentlichen von dem augenblicklich mit Urlaub abwesenden Abg. **Bargmann** verfaßt ist. Es ist mir indessen jetzt noch ein Bedenken aufgestoßen und ich möchte vorschlagen, daß wir die Berathung über diesen Theil des Berichts aussetzen, damit ich erst noch mit den übrigen Mitgliedern des Finanz-Ausschusses über jenes Bedenken Rücksprache nehmen könnte. §. 3 des Voranschlages würde wohl nicht zur Berathung kommen können, weil der Schluß erst vor der Sitzung vertheilt ist, und ein wichtiger Gegenstand dabei zur Verhandlung kommen wird.

Präsident: §. 3 würde in keinem Falle zur Berathung kommen können.

Damit ist nun die heutige Tagesordnung erschöpft und es wird hiernach kein Stoff für eine Nachmittags-Sitzung vorhanden sein.

Ich werde daher auf morgen 10 Uhr die Sitzung ansetzen und zunächst die Fortsetzung der Berathung des Budgets auf die Tagesordnung bringen. Eventualiter 2. auch die Zusammenstellung des Rekrutirungs-Gesetzes.

Abg. **Strackerjan:** Hoffentlich wird bis dahin auch von dem Bericht des Finanz-Ausschusses über das Budget etwas vertheilt werden können.

Abg. **Wibel:** Der Bericht über das Ablösungsgesetz ist auch fertig, er ist in der Vielfältigkeit begriffen, und wird morgen wohl schon vertheilt werden können. Wenn das geschieht, so wäre es vielleicht angemessen, daß wir morgen Nachmittags eine Sitzung hätten.

Präsident: In der Vormittags-Sitzung wäre es noch passender.

Abg. **Wibel:** Ja, wenn wir des Vormittags Sitzung haben.

Präsident: Ich stelle es den Herren anheim. Sonst würde ich annehmen, daß es bei 10 Uhr bliebe. (Da Niemand sich erhebt:)

Also es ist morgen früh 10 Uhr Sitzung und die Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Budgets, 2) die Zusammenstellung des Rekrutirungsgesetzes.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 1/4 Uhr.)

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg

